

<i>Name:</i>	Deutsche Zentrumspartei - Älteste Partei Deutschlands gegründet 1870
<i>Kurzbezeichnung:</i>	ZENTRUM
<i>Zusatzbezeichnung:</i>	-

Anschrift: Straberger Weg 12
41542 Dormagen
z. H. Herrn Gerhard Woitzik

Telefon: (0 21 33) 9 12 31

Telefax: -

E-Mail: gerhardwoitzik@web.de

I N H A L T

Übersicht der Vorstandsmitglieder

Satzung

Programm

(Stand: 16.09.2013)

Name:

**Deutsche Zentrumspartei - Älteste Partei
Deutschlands gegründet 1870**

Kurzbezeichnung:

ZENTRUM

Zusatzbezeichnung:

-

Bundesausschuss:

Vorsitzender:

Gerhard Woitzik

Stellvertreter:

Michael Möller
Adolf Robert Pamatat

Generalsekretär:

Christian Otte

Geschäftsführer:

Siegfried Lucas

Schatzmeister:

Thomas Busch

Beisitzer:

Udo Anfang
Dieter Even

Landesverbände:

Nordrhein-Westfalen:

Vorsitzender:

Michael Möller

Stellvertreter:

Josef Karis
Sebastian Mostertz

Geschäftsführer:

Christian Otte

Stellvertreter:

Thomas Busch

Schatzmeister:

Wolfgang Müller

Beisitzer:

Andreas Rempe
Alfred Schröter
Hans-Dieter Schmitz
Ilse Lukaschek
Manfred Schmidt
Ulrich Kieninger
Dieter Even

Niedersachsen:

Vorsitzender:

Ralf Fennig

Stellvertreter:

Udo Anfang

Schatzmeisterin:

Kathrin Anfang



ZENTRUM

Deutsche Zentrumspartei

Älteste Partei Deutschlands gegr. 1870

Satzung

Grundsatzung

Finanzordnung

Geschäftsordnung

Wahlordnung

Verwaltungsordnung

- In der Fassung vom 18. Juni 2005 -

Inhaltsverzeichnis

I. Grundsatzung

§ 1	Name	3
§ 2	Selbstverständnis	3
§ 3	Sitz und Tätigkeitsgebiet	3
§ 4	Mitgliedschaft	3
§ 5	Förderkreis	6
§ 6	Gliederungen	6
§ 7	Mitglieder- und Vertreterversammlungen	7
§ 8	Vorstände	8
§ 9	Auflösung und Verschmelzen der Partei	10
§ 10	Inkrafttreten	10

II. Finanzordnung

§ 1	Grundsätze	11
§ 2	Spenden	11
§ 3	Umlagen	11
§ 4	Konten und Verfügungsrechte	12
§ 5	Unterrichtungsrechte und -pflichten	12
§ 6	Nachweisführung	12
§ 7	Rechenschaftsberichte	13
§ 8	Inkrafttreten	13

III. Geschäftsordnung für Parteitage und Versammlungen

§ 1	Vorbereitung und Leitung der Versammlungen	14
§ 2	Beschlußfähigkeit	14
§ 3	Anträge	14
§ 4	Anträge zur Geschäftsordnung	14
§ 5	Beschlüsse	15
§ 6	Ausschüsse	15
§ 7	Protokolle	15

IV. Wahlordnung

§ 1	Grundsätze	16
§ 2	Wahlverfahren	16
§ 3	Auswertung	17
§ 4	Inkrafttreten	17

V. Verwaltungsordnung

§ 1	Grundsätze	18
§ 2	Mitgliedsanträge	18
§ 3	Mitgliedsausweise	18
§ 4	Abonnementverträge	18
§ 5	Beitragseinzug	19
§ 6	Spendenbescheinigung	19
§ 7	Verfügungsrechte	19

I. Grundssatzung der Deutschen Zentrumspartei

Beschlossen durch den Bundesparteitag am 10. Mai 2003 in Dormagen
Geändert durch den Bundesparteitag am 18. Juni 2005 in Dormagen

Artikel I Name, Sitz und Tätigkeit

§ 1 Name

Die Partei trägt den Namen: **Deutsche Zentrumspartei - Älteste Partei Deutschlands gegründet 1870**
Die Kurzbezeichnung lautet: **ZENTRUM**

§ 2 Selbstverständnis

(1) Die **Deutsche Zentrumspartei** ist eine Partei, in der Bürgerinnen und Bürger für eine Politik aus christlicher Verantwortung eintreten. Diese ist zusammengefasst in der Losung:

“Wahrheit, Recht und Freiheit”

Wie diese Losung in den einzelnen politischen Bereichen zu verwirklichen ist, ergibt sich aus dem Grundsatzprogramm der Partei.

(2) Die Mitglieder des **ZENTRUM** erkennen den demokratischen Rechtsstaat und das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland an.

(3) Alle Ämter und Funktionen, für die im folgenden Text die männliche Bezeichnung verwendet wird (Vorsitzender, Stellvertreter, Schatzmeister, Geschäftsführer, Beisitzer, Tagesleiter, Protokollant, Wahlleiter, Kandidat, Finanzprüfer, Antragsteller, jeder, Delegierter, Abgelehnter, Wähler), können auch von weiblichen Personen wahrgenommen werden.

§ 3 Sitz und Tätigkeitsgebiet

(1) Sitz der Partei ist der Wohnsitz des jeweiligen Vorsitzenden. Der Sitz der Partei kann durch Beschluß des Bundesvorstandes geändert werden. Das Tätigkeitsgebiet erstreckt sich auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Die Landesverbände haben ihren Sitz am Ort der Landesgeschäftsstelle, den die Landesvorstände durch Beschluß festlegen. Ihr Tätigkeitsgebiet erstreckt sich auf das Gebiet des jeweiligen Bundeslandes.

Artikel II Mitgliedschaft

§ 4 Mitgliedschaft

4.1 Beginn der Mitgliedschaft

(1) Mitglieder werden auf Antrag des jeweiligen Landesvorstands vom Bundesvorstand berufen. Voraussetzungen hierzu sind:

1. Anerkennung des Grundsatzprogramms und der Satzung des **ZENTRUM**
2. Anerkennung der freiheitlich demokratischen Grundordnung
3. Vollendung des 16. Lebensjahres

(2) Die Mitgliedschaft in einer links- oder rechtsextremen oder antichristlichen Vereinigung oder die Förderung von Gruppierungen, die den Zielen des **ZENTRUM** entgegenstehen, schließt die Aufnahme und eine damit verbundene Mitgliedschaft in das **ZENTRUM** aus.

(3) Personen, denen die bürgerlichen Ehrenrechte oder das Wahlrecht durch Richterspruch rechtskräftig aberkannt wurden, können nicht Mitglied der Deutschen Zentrumspartei sein.

(4) Eine gleichzeitige Mitgliedschaft in einer anderen Partei ist ausgeschlossen. Die Vorstände können verlangen, daß die Bewerber über ihre jetzige oder frühere Mitgliedschaft in anderen Parteien und eine evtl. Arbeit für frühere Sicherheitsorgane Auskunft geben.

(5) Über die Aufnahme entscheidet der Landesvorstand . Bei vorhandenem Kreisverband auf schriftlichen Antrag des jeweiligen Kreisvorstandes beim zuständigen Landesverband. Das Aufnahmebegehren ist der Bundesgeschäftsstelle mitzuteilen. Der Bundesvorstand hat ein 14-tägiges Vetorecht, wenn dieses begründet ist.

(6) Sofern Landesverbände fehlen, übernimmt die Aufgaben nach Abs. 1 bzw 4 und 7 der Bundesvorstand.

(7) Die Mitgliedsausweise sind vom Bundesgeschäftsführer auszustellen. Er kann diese Aufgabe widerruflich auf Landesverbände übertragen.

(8) Die Mitgliedschaft beginnt am Tage der Entscheidung des Bundesvorstandes. Die Übersendung des Mitgliedsausweises gilt als Bescheid der Aufnahme.

(9) Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages muß nur gegenüber dem beantragenden Landesvorstand begründet werden. Der Abgelehnte kann beim Bundesvorstand Beschwerde einlegen, der endgültig entscheidet.

4.2 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch den schriftlich und persönlich gegenüber dem Landesvorstand erklärten Austritt, durch Ausschluß, durch Streichung oder durch Tod.

(2) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Mitgliedsrechte, ausgenommen das Recht auf Einspruch im Falle des Ausschlusses.

(3) Bei Austritt, Ausschluß oder Streichung ist der Mitgliedsausweis dem Landesvorstand zurückzugeben. Es erfolgt keine Rückvergütung bereits entrichteter Beiträge.

(4) Eine Streichung erfolgt bei einem Mitglied, das bis zum Ende des Kalenderjahres und trotz Mahnung den Mitgliedsbeitrag nicht entrichtet. Die Streichung wird nichtig, wenn das Mitglied den Beitrag binnen eines Monats nach Zustellung der Mitteilung bezahlt.

4.3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Von jedem Mitglied wird erwartet, der Satzung entsprechend an der politischen Willensbildung der Partei teilzunehmen und das aktive und passive Wahlrecht auszuüben.

(2) Jedes Mitglied hat das Recht und die Pflicht, die Ziele und die Arbeit der **Deutschen Zentrumspartei** werbend zu unterstützen. Bis zum Einzug in ein Parlament hat insbesondere jedes Mitglied für die Zulassung zu einer Wahl nach Aufstellung von Kandidaten in seinem Bereich mindestens zehn Unterstützungsunterschriften beizubringen.

(3) Der erste Vorsitzende, der Schatzmeister (sofern dieser ein Konto führt) und der Geschäftsführer des jeweiligen und der übergeordneten Verbände sind aufgrund ihrer ständigen Belastung durch Parteiarbeit von dieser Pflicht ausgenommen, sollen aber nach Möglichkeit mit gutem Beispiel vorangehen.

(4) Jedes Mitglied hat die Pflicht, Beiträge nach Maßgabe der Ziffer 4.4 zu entrichten. Bei Zahlungsverzug des Mitgliedsbeitrages von mehr als drei Monaten ruhen die Rechte des Mitglieds.

(5) Kein Mitglied soll sich derart für das **ZENTRUM** engagieren, daß darunter seine Familie Schaden nimmt.

(6) Verunglimpfungen anderer Parteien sind eines Mitgliedes des **ZENTRUM** unwürdig.

4.4 Mitgliedsbeiträge

(1) Der Mitgliedsbeitrag beträgt jährlich für Einzelpersonen 20 EUR, für den Ehegatten 10 EUR und auf Antrag für sozial Schwache, Schüler und Studenten 18 EUR.

(2) Der Beitrag ist jeweils bis zum 15. Februar des laufenden Jahres fällig.

(3) Über den Mitgliedsbeitrag soll jedes Mitglied der Partei eine Einzugsermächtigung erteilen.

(4) In begründeten Fällen kann der Vorstand der zuständigen Gliederung auf Antrag des Mitglieds Beitragsermäßigung oder -befreiung für ein Jahr bewilligen. Der Bundesschatzmeister ist von diesem Beschluß schriftlich zu informieren.

(5) Der Bundesschatzmeister soll Mitglieder, die mit ihrem Beitrag in Verzug geraten sind, im März anmahnen. Dabei soll er ausdrücklich auf die Möglichkeiten des Abs. 4 hinweisen und einen entsprechenden Vordruck beilegen. In der Mahnung soll er auch darauf hinweisen, daß ab 15. Mai des Jahres entsprechend Ziffer 4.3 (3) der Satzung die Rechte des Mitglieds ruhen.

(6) Der Mitgliedsbeitrag darf nicht mit eventuellen Auslagen verrechnet werden.

(7) Bei Mitgliedseintritt im Laufe des Kalenderjahres bis zum 1. Oktober ist der volle Jahresbeitrag zu leisten, bei Eintritt nach dem 1. Oktober ist der halbe Jahresbeitrag für das laufende Jahr zu entrichten.

4.5 Ordnungsmaßnahmen gegenüber Mitgliedern

(1) Gegen Mitglieder können folgende Ordnungsmaßnahmen getroffen werden:

- a) Verwarnung,
- b) Verweis,
- c) Aberkennung von Parteiämtern,
- d) Zeitweilige Aberkennung des Rechts, für Parteiämter zu kandidieren
- e) Ausschluß aus der Partei.

(2) Ordnungsmaßnahmen können vom Bundesvorstand und von den Landesvorständen getroffen werden. Sie sollen sich gegenseitig davon informieren.

(3) Der Beschluß über eine Ordnungsmaßnahme muß schriftlich begründet werden. Dagegen kann das betroffene Mitglied innerhalb eines Monats nach Zustellung der Begründung Einspruch beim Landesschiedsgericht einlegen. Bei Fehlen eines solchen ist das Bundesschiedsgericht zuständig.

4.6 Ausschluß von Mitgliedern

(1) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen das Grundsatzprogramm oder Beschlüsse der Mitgliederversammlungen bzw. Vorstände der Partei verstößt und ihr damit erheblichen Schaden zufügt.

(2) Ein Ausschluß kann erfolgen, wenn ein Mitglied:

- a) zugleich einer anderen Partei angehört,
- b) in Medien, Versammlungen anderer Parteien und deren Parteiorganen gegen die Politik des **ZENTRUM** Stellung nimmt,
- c) als Kandidat des **ZENTRUM** gewählt ist und der Fraktion des **ZENTRUM** nicht beitrifft oder aus ihr ausscheidet oder bei einer anderen Fraktion ohne Zustimmung des zuständigen Vorstandes hospitiert,
- d) vertrauliche Parteivorgänge veröffentlicht oder unbefugt weitergibt,
- e) das Vermögen der Partei veruntreut,
- f) die besonderen Treuepflichten, die für einen Funktionsträger oder einen Angestellten der Partei gelten, verletzt.
- g) wegen einer ehrenrührigen, strafbaren Handlung rechtskräftig verurteilt ist.

(3) Über einen Ausschluß aus der Partei entscheidet das zuständige Schiedsgericht auf Antrag des Landes- oder des Bundesvorstands nach Maßgabe der Schiedsgerichtsordnung.

(4) In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die ein sofortiges Ein-greifen erfordern, kann der Landes- oder der Bundesvorstand mit einer 2/3-Mehrheit seiner Mitglieder das Ruhen der Mitgliedsrechte bis zur rechtskräftigen Entscheidung des Schiedsgerichts anordnen.

§ 5 Förderkreis

- (1) Mitglied im Förderkreis der **Deutschen Zentrumspartei** kann jede natürliche und juristische Person werden, die bereit ist, die Ziele des **ZENTRUM** zu unterstützen.
- (2) Eine Aufnahme als Mitglied im Förderkreis muß schriftlich beantragt werden. Hierbei sind nur die vom Bundesschatzmeister herausgegebenen Formulare zu verwenden. Auf dem Antrag ist auch anzugeben, auf welche Art das **ZENTRUM** unterstützt werden soll.
- (3) Der Antragsteller wird mit Eingang des Mitgliedsantrages beim Bundesschatzmeister als Fördermitglied geführt. Eine Ablehnung des Antrags durch den Bundesvorstand muß nicht begründet werden.
- (4) Die Daten der Förderkreismitglieder werden nach der Verwaltungsordnung des **ZENTRUM** geführt.
- (5) Neue Mitglieder im Förderkreis sind den Mitgliedern des Bundesvorstands bei der folgenden Bundesvorstandssitzung mitzuteilen.
- (6) Der Bundesvorstand kann ein Mitglied des Förderkreises, wenn es öffentlich gegen das **ZENTRUM** agiert, streichen. Eine Begründung muß dem betreffenden Mitglied nicht mitgeteilt werden.

Artikel III Gliederungen

§ 6 Gliederung

6.1 Verbände

- (1) Das **ZENTRUM** gliedert sich in die Bundespartei, in Landesverbände, Kreisverbände und Ortsverbände. Landesverbände decken sich gebietsmäßig mit den deutschen Ländern. Kreisverbände decken sich gebietsmäßig mit den Landkreisen, können aber auch einen Bundestagswahlkreis bzw. eine Großstadt umfassen. Ortsverbände können einen oder mehrere beieinanderliegende Orte umfassen. In keiner Region soll es gleichzeitig Regional- und Kreisverbände geben.
- (2) Die Bildung der Gebietsverbände erfolgt auf Vorschlag des jeweils übergeordneten Vorstandes und durch Beschluß der in diesen Gebieten wohnenden Mitglieder. Der Bundesgeschäftsführer ist hierüber vorab schriftlich zu informieren und hat den Bundesvorstand auf seiner nächsten Sitzung zu informieren.
- (3) Die Mitgliedschaft einer Parteigliederung muß mindestens fünf Personen betragen.
- (4) Weniger als fünf Mitglieder in einem Gebietsverband bilden einen Stützpunkt. Seine Betreuung obliegt immer der nächsthöheren Parteinstanz.
- (4) Den Gebietsparteien ist nicht gestattet, sich selbst aufzulösen oder zu verschmelzen.

6.2 Organe

- (1) In allen Gliederungen sind die Organe der Partei die Mitgliederversammlung (Parteitag) und der Vorstand, auf Bundes- und Landesebene zusätzlich das Schiedsgericht.
- (2) Die Vorstände nehmen die Tätigkeit der Verbände zwischen den Mitgliederversammlungen wahr und sind jeweils das höchste Organ zwischen den jeweiligen Parteitagen. Sie sind an deren Beschlüsse gebunden und ihnen gegenüber rechenschaftspflichtig.
- (3) Beschlüsse auf übergeordneter Ebene, die die Partei als Ganzes betreffen (z.B. Teilnahme an der Europawahl), sind verbindlich für sämtliche nachgeordneten Verbände.

6.3 Ordnungsmaßnahmen gegenüber Gliederungen

(1) Verstößt ein Landes-, Kreis- oder Ortsverband oder dessen Vorstand vorsätzlich oder grobfahrlässig gegen Grundsätze der Partei, gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse von Mitgliederversammlungen, kann der nächsthöhere Vorstand Ordnungsmaßnahmen verhängen, und zwar:

- 1) Rüge, mit der Maßgabe, das Fehlverhalten abzustellen,
- 2) Amtsenthebung von einzelnen Mitgliedern desselben,

3) Auflösung des Gebietsverbandes oder seiner Organe.

(2) Die Maßnahmen nach Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 müssen schriftlich begründet werden. Sie bedürfen der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung (Parteitag). Die Maßnahme tritt außer Kraft, wenn diese Bestätigung nicht ausgesprochen wird.

(3) Gegen die Entscheidung kann das jeweilige Schiedsgericht angerufen werden.

Artikel IV

Zusammensetzung der Gliederungen

§ 7 Mitglieder- und Vertreterversammlungen

7.1 Zusammensetzung

(1) Die Mitgliederversammlung (Parteitage) setzt sich zusammen aus allen Mitgliedern der jeweiligen Gliederung.

(2) Die Mitgliederversammlung ist öffentlich. Bei einzelnen Punkten kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

7.2 Aufgaben

(1) Die Mitgliederversammlung (Parteitag) hat die Berichte des Vorstands und der Rechnungsprüfer entgegenzunehmen, erforderlichenfalls Entlastung zu erteilen und die Mitglieder des Vorstands, des Schiedsgerichts und die Rechnungsprüfer zu wählen. Sie kann Vorstandsmitglieder jederzeit mit 2/3-Mehrheit von ihrem Amt abberufen. Sie hat ferner mögliche Anträge des Vorstandes und der Mitglieder zu verhandeln und kann dem Vorstand Aufträge erteilen.

(2) Die Landesmitgliederversammlung (Landesparteitag) hat darüber hinaus die Kandidaten für die Landtags- und Bundestagswahlen zu nominieren, soweit das jeweilige Landeswahlgesetz nicht andere Vorschriften erläßt.

(3) Die Kreismitgliederversammlung (Kreisparteitag) hat darüber hinaus die Kandidaten für die Kommunalwahlen nach Maßgabe der Wahlgesetze zu nominieren.

(4) Die Bundesmitgliederversammlung (Bundesparteitag) beschließt innerhalb der Partei über das Grundsatzprogramm, die Bundessatzung, die Auflösung der Partei sowie die Verschmelzung mit anderen Parteien.

(5) Der Parteitag wählt den Vorsitzenden des Gebietsverbandes, seine Stellvertreter und die übrigen Mitglieder des Vorstandes. Die Anzahl der Mitglieder des jeweils übergeordneten Vorstandes sollten direkt proportional der Stärke der nachgeordneten Gebietsverbände entsprechen.

(6) Änderungen der Satzung werden mit 2/3-Mehrheit, Auflösung oder Verschmelzung mit 3/4-Mehrheit gefaßt (jeweils der anwesenden Stimmberechtigten).

7.3 Turnus

(1) Mitgliederversammlungen sind nach Bedarf, mindestens aber in jedem zweiten Kalenderjahr vom Vorstand einzuberufen.

(2) Mitgliederversammlungen sind unverzüglich vom Vorstand einzuberufen, wenn dies von einem Drittel der Mitglieder oder einem Drittel der nachgeordneten Verbände verlangt wird.

7.4 Einladungsfristen

(1) Die schriftliche Einladung mit Angabe der vorläufigen Tagesordnung muß bei Bundesmitgliederversammlungen mindestens sechs Wochen, bei sonstigen Mitgliederversammlungen mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung an die Mitglieder abgeschickt werden.

(2) Zu dringenden Mitgliederversammlungen (insbesondere, wenn anders die Teilnahme an einer Wahl nicht möglich oder sehr erschwert würde) genügt eine Einladungsfrist von sieben Tagen sowie mündliche, telefonische oder telegrafische Einladung.

7.5 Protokollführung

(1) Beschlüsse sind zu protokollieren und vom Protokollführer und vom Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter zu unterzeichnen. Näheres regelt die "Geschäftsordnung für Parteitage und Versammlungen"

7.6 Anhörberechtigung übergeordneter Vorstände

(1) Vorstandsmitglieder von übergeordneten Vorständen können an den Mitgliederversammlungen der nachgeordneten Verbände mit Rede-, jedoch ohne Stimmrecht teilnehmen.

(2) Dem übergeordneten Vorstand sind die Einladungen zu Mitgliederversammlungen rechtzeitig zur Kenntnis zu geben.

7.7 Delegiertenparteitage

(1) Der Bundesvorstand kann statt einer Mitgliederversammlung einen Delegiertenparteitag einberufen, wenn er dies für die Arbeit der **Deutsche Zentrumspartei** zweckdienlich hält. Den Landesverbänden stehen mindestens je ein Vertreter auf zwanzig Mitglieder zu. Der Delegiertenschlüssel wird vom Bundesvorstand durch Beschluß festgelegt.

(2) Die Landesverbände müssen in jedem zweiten Kalenderjahr eine Delegiertenliste wählen. Hierbei sollte auf eine Ausgewogenheit im Blick auf die Stärke der einzelnen Kreisverbände geachtet werden. Bei Verhinderung oder Ausscheiden rückt der Listennächste nach. Die Landesparteitage können die Liste jederzeit ergänzen.

(3) Bei Delegiertenparteitagen sind die gewählten Delegierten antrags- und stimmberechtigt. Die Bundesvorstandsmitglieder sind Mitglieder der Versammlung und dürfen bis zu einem Fünftel der satzungsmäßigen Gesamtzahl der Vertreter mit Stimmrecht ausgestattet sein; hierbei sollen der Bundesvorsitzende sowie seine Stellvertreter und der Bundesschatzmeister in dieser Reihenfolge berücksichtigt werden. Antragsberechtigt sind der Vorstand der jeweiligen Gliederung sowie alle nachgeordneten Vorstände als Vertreter ihrer Gebietsverbände. Anträge einzelner Delegierter bedürfen, um verhandelt zu werden, der Unterstützung eines Viertels der anwesenden Stimmberechtigten.

(4) Für Delegiertenparteitage gelten die Bestimmungen über Mitgliederversammlungen entsprechend.

§ 8 Vorstände

8.1 Zusammensetzung

(1) Ein Vorstand besteht in der Regel aus fünf, mindestens aber drei Mitgliedern: dem Vorsitzenden und seinen beiden Stellvertretern, dem Schatzmeister und dem Geschäftsführer. Er kann um eine beliebige Anzahl Beisitzer erweitert werden.

(2) Jeder Vorstand kann zu seinen Sitzungen weitere Mitglieder ohne Stimmrecht hinzuziehen und andere Gäste einladen. Vorstandssitzungen sind nichtöffentlich.

8.2. Der Bundesvorstand wird gebildet aus:

- (1) dem Bundesvorsitzenden
- (2) seinen beiden Stellvertretern
- (3) dem Bundesgeschäftsführer
- (4) dem pol. Generalsekretär
- (5) dem Bundesschatzmeister
- (6) den Beisitzern, die vom Bundesparteitag gewählt werden
- (7) den Vorsitzenden der Landesverbände
- (8) dem Vorsitzenden der Zentrumsjugend

8.3 Amtsdauer

(1) Die Vorstände aller Gliederungen sind mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr neu zu wählen. Wiederwahl ist möglich.

8.4 Sitzungsturnus

(1) Ordentliche Sitzungen der Vorstände finden vierteljährlich statt.

(2) Eine außerordentliche Vorstandssitzung muß vom Vorsitzenden unverzüglich einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Vorstandsmitglieder dies unter Angabe der Verhandlungsgegenstände verlangt.

8.5 Einberufungsfristen

(1) Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung einberufen. Der Vorsitzende kann diese Befugnis anderen Vorstandsmitgliedern übertragen.

(2) In der Regel soll bei jeder Sitzung der nächste Termin einvernehmlich vereinbart werden. Eine kurzfristige Verschiebung dieses Termins ist nur einvernehmlich oder in dringenden Fällen möglich. Die Zusendung des Protokolls der letzten Sitzung mit dem beschlossenen neuen Termin gilt als Einladung. Die vorläufige Tagesordnung kann gesondert verschickt werden. Sie soll spätestens acht Tage vorher den Empfänger erreichen. Die Sitzungsorte sollten einvernehmlich und bundesweit wechseln.

(3) Sofern kein Termin vereinbart ist, soll die Einladung mindestens zwei Wochen vorher abgeschickt werden.

(4) In besonders dringenden Ausnahmefällen kann die Einladung auch mündlich und mit verkürzter Frist (bis zu drei Tagen) unter Angabe der Tagesordnung ergehen.

8.6 Protokollführung

Beschlüsse sind zu protokollieren und vom Protokollführer und vom Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter zu unterzeichnen.

8.7 Ersatzhandeln

(1) Ist ein Vorstand dauernd oder absehbar länger als sechs Wochen beschlußunfähig, tritt an seine Stelle der übergeordnete Gebietsvorstand. Der übergeordnete Vorstand hat innerhalb von vier Monaten zu einer Mitgliederversammlung mit Neuwahlen einzuladen.

Artikel V

Rechenschaftslegung und Kassenführung

Die Rechenschaftslegung und Kassenführung wird durch die "Finanzordnung" und durch die "Verwaltungsordnung" geregelt. Diese sind Bestandteil dieser Satzung.

Artikel VI

Schiedsgerichte

(1) Zur Schlichtung und Entscheidung von Streitigkeiten der Partei oder einem Gebietsverband mit einzelnen Mitgliedern, wie auch bei Streitigkeiten über die Auslegung und Anwendung der Satzung sind die Parteischiedsgerichte anzurufen.

(2) Die Arbeit der Scheidsgerichte regelt die "Parteischiedsgerichtsordnung".

Artikel VII

Wahlen, Geschäftsordnungen

Einzelheiten von Wahlen, des Geschäftsganges und der Protokollführung regelt eine "Geschäftsordnung für Parteitage und Versammlungen" sowie die "Wahlordnung"

Artikel VIII Auflösung der Partei

§ 9 Auflösen oder Verschmelzen der Partei

- (1) Über die Auflösung oder Verschmelzung der Partei entscheidet die Bundesmitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden.
- (2) Innerhalb von 14 Tagen nach diesem Beschluß sind alle Parteimitglieder vom Vorstand unter Angabe der Beschlußgründe schriftlich zu einer Urabstimmung über die beschlossene Auflösung oder Verschmelzung aufzufordern. Der Zeitraum für die Stimmabgabe muß mindestens 14 Tage und darf höchstens vier Wochen betragen.
- (3) Liegt der Bundesmitgliederversammlungsbeschluß in der Zeit zwischen dem 15. Mai und dem 15. Juli eines Jahres, so muß der Zeitraum für die Stimmabgabe mindestens neun Wochen betragen, soll aber elf Wochen nicht überschreiten.
- (4) Der Beschluß über die Auflösung oder Verschmelzung gilt nach dieser Urabstimmung als bestätigt oder aufgehoben, wobei die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen genügt. Er darf nicht vor der Bestätigung durch die Urabstimmung ausgeführt werden.
- (5) Verantwortlich für die korrekte und satzungsgemäße Ausführung der Urabstimmung sowie für die Auszählung der Stimmen und die Feststellung des Ergebnisses sind der Bundesvorstand und das Schiedsgericht.
- (6) Über das Vermögen der Partei im Falle einer Auflösung oder Verschmelzung entscheidet die Bundesmitgliederversammlung im Zusammenhang mit dem Auflösungs- oder Verschmelzungsbeschluß.

Artikel IX Schlussbestimmungen

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Die Finanzordnung, die Wahlordnung, die Geschäftsordnung für Parteitage, die Verwaltungsordnung und die Schiedsgerichtsordnung sind Bestandteile dieser Satzung. Sie dürfen nur wie die Satzung selbst geändert werden und treten wie diese in Kraft.
- (2) Sofern diese Satzung bestimmte Dinge nicht speziell regelt, gelten die Bestimmungen des Gesetzes über politische Parteien.
- (3) Diese geänderte Satzung tritt am 18. Juni 2005 in Kraft. Sie wurde am achtzehnten Juni zweitausendundfünf vom Parteitag der **Deutsche Zentrumspartei** in Dormagen mit der erforderlichen Mehrheit geändert und beschlossen.
- (4) Verstossen Teile dieser Satzung gegen Gesetze der Bundesrepublik Deutschland, so wird der entsprechende Satzungstext rechtsunwirksam und durch den Wortlaut des Gesetzestextes ersetzt. Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen nicht berührt.

II. Finanzordnung

- i.d.F. vom 10.05.03 -

§ 1 Grundsätze

- (1) Die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen finanziellen Mittel erhält die **Deutsche Zentrumspartei** überwiegend durch Mitgliedsbeiträge und Spenden. Die Mitgliedsbeiträge dienen der Basisfinanzierung des Bundesverbands.
- (2) Einnahmen und Ausgaben aller Verbände müssen in einem finanzwirtschaftlichen Gleichgewicht stehen. Kreditaufnahmen und Annahme von Darlehen sind unzulässig.
- (3) Alle Vorstände sind verpflichtet, bis zum 31. Januar jeden Jahres einen Haushaltsplan (GOB) zu beschließen und innerhalb von zwei Wochen eine Kopie davon dem Bundesschatzmeister zuzustellen.
- (4) Die Haushaltspläne können im Laufe des Rechnungsjahres durch Beschluß des Vorstands geändert werden. Der Bundesschatzmeister ist darüber unverzüglich zu informieren.
- (5) Ausgaben dürfen ausschließlich im Rahmen des beschlossenen Haushaltsplans und nur direkt über Konten oder Kassen getätigt werden.
- (6) Wer über Konten oder Kassen verfügt, hat nach Maßgabe des Bundesschatzmeisters und den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung zu verfahren.
- (7) Als technische Hilfsmittel für die Buchführung sind ausschließlich die vom Bundesvorstand beschlossene Software gestattet.
- (8) Kann ein Schatzmeister seinen Verpflichtungen entsprechend dieser Finanzordnung aus berechtigten Gründen nicht nachkommen oder kommt er ihnen unberechtigterweise nicht nach, so hat der Vorstand des Verbands unverzüglich geeignete Maßnahmen zu ergreifen.
- (9) Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen diese Grundsätze verstößt, soll vom Vorstand oder der Mitgliederversammlung disziplinarisch und schadensersatzrechtlich zur Verantwortung gezogen werden.

§ 2 Spenden

- (1) Der Bundesschatzmeister ist berechtigt, unter Beachtung des Parteiengesetzes Spenden anzunehmen. Spenden und damit auch sonstige Zuwendungen an die **Deutsche Zentrumspartei** müssen den politischen Aufgaben der Partei dienen. Spenden sind abzulehnen, wenn sie erkennbar in Erwartung eines bestimmten wirtschaftlichen oder politischen Vorteils gewährt werden.
- (2) Der Bundesvorstand kann mit Zustimmung des Bundesschatzmeisters weiteren Funktionsträgern auf Bundes- oder Landesebene die Berechtigung zur Annahme von Spenden erteilen. Dabei ist eine ordentliche Buchführung nach Maßgabe des Bundesschatzmeisters sicherzustellen. Gleichzeitig ist der Betreffende ausdrücklich auf § 1 Abs. 9 dieser Finanzordnung hinzuweisen.
- (3) Die Spendenbescheinigungen stellt der Schatzmeister aus, in dessen Verantwortungsbereich die Spenden eingegangen sind. Über die ausgestellten Spendenbescheinigungen hat er einen schriftlichen Nachweis zu führen.

§ 3 Umlagen

- (1) Die auf ein Konto der Partei eingehenden Spenden und Mitgliedsbeiträgen werden zur Hälfte dem Landesverband desjenigen Landes zur Verfügung gestellt, in dem der Spender seinen Wohnsitz hat. Die andere Hälfte erhält der Bundesverband.
- (2) Umlagen sind jeweils innerhalb einer Woche nach Quartalende zu überweisen.
- (3) Umlagen an Kassen erfolgen nach Bedarf durch Überweisung auf das Privatkonto des betreffenden Funktionsträgers. Von der Überweisung ist der Empfänger unverzüglich zu informieren. Innerhalb von zehn Tagen ist der Betrag bar in die Kasse einzulegen und gleichzeitig zu verbuchen.
- (4) Von den Bestimmungen der Abs. 1 und 2 sind zweckgebundene Spenden ausgenommen. Dabei muß als Zweck ein definierter Haushaltstitel angegeben oder dieser als solcher eindeutig erkennbar sein.

§ 4 Konten und Verfügungsrechte

(1) Bankkonten dürfen nur auf den Namen der **Deutsche Zentrumspartei** unter Zusatz der Gliederung geführt werden. Privatkonten als Parteikonten sind nicht zulässig. Die Eröffnung von Parteikonten des Bundesverbands bedarf der Zustimmung des Bundesvorstands. Die Eröffnung von Landeskonten ist nur mit Zustimmung des Bundesschatzmeisters und nach Maßgabe von Abs. 3 möglich. Eine Kündigung von Parteikonten kann nur in Absprache mit dem Bundesvorstand vorgenommen werden.

(2) Der Bundesschatzmeister hat grundsätzlich Einzelvollmacht für sämtliche Parteikonten. Der Bundesvorsitzende und der Bundesgeschäftsführer haben stets gemeinsame Vollmacht für sämtliche Parteikonten; dies gilt insbesondere bei Verhinderung des Bundesschatzmeisters. Der Bundesvorstand kann mit Zustimmung des Bundesschatzmeisters weiteren Vorstandsmitgliedern Vollmacht erteilen.

(3) Der Bundesschatzmeister kann den Gebietsvorsitzenden und Gebietschatzmeistern Einzelvollmacht zur Führung einer Kasse oder für das jeweilige Gebietskonto erteilen. Diese Vollmacht kann er jederzeit widerrufen. Der Landesvorstand kann mit Zustimmung des Bundesschatzmeisters weiteren Vorstandsmitgliedern Vollmacht erteilen.

(4) Nach dem Auflösungsbeschluß eines Verbands verliert dieser die Verfügungsgewalt über alle Vermögenswerte. Mit dem Auflösungsbeschluß gehen die Vermögenswerte an den Bundesverband über.

§ 5 Unterrichtsrechte und -pflichten

(1) Die von der Mitgliederversammlung gewählten Rechnungsprüfer können mit einwöchiger Anmeldefrist im Rahmen der üblichen Geschäftszeiten Prüfungen vornehmen.

(2) Der Bundesschatzmeister kann sich jederzeit über die finanziellen Angelegenheiten der nachgeordneten Gliederungen unterrichten. Die Schatzmeister der nachgeordneten Gliederungen sind verpflichtet, innerhalb von zwei Wochen entsprechende Auskünfte zu erteilen.

(3) Die Vorstände sollen sich mindestens einmal jährlich von der Ordnungsmäßigkeit der Finanzverwaltung überzeugen.

(4) Jeder Kassenbevollmächtigte hat dem Bundesschatzmeister monatlich das Journal seiner Kasse zu Beginn des Folgemonats unaufgefordert zuzusenden. Zum Empfänger kann der Bundesschatzmeister abweichend hiervon eine von ihm autorisierte Person bestimmen.

(5) Jeder Schatzmeister ist verpflichtet, eine Woche nach Quartalende eine Kopie des vollständigen Buchungsjournals sowie der Gewinn- und Verlustrechnung an den Bundesschatzmeister zu senden.

(6) Für den Jahresabschluß gilt Abs. 5 mit der Maßgabe, daß der Bundesschatzmeister den Schatzmeistern Fristverlängerung bis zum 31. Januar gewähren kann.

(7) Jeder Schatzmeister ist verpflichtet, auf jeder Vorstandssitzung seines Verbands und auf jeder Mitgliederversammlung - auch bei persönlicher Abwesenheit - Zwischenbilanz mit Darstellung der gegenwärtigen Finanzsituation zu legen. Die Vorstandsmitglieder sollen während der Sitzungen in die Finanzunterlagen Einsicht nehmen können. Einmal jährlich sind Schatzmeister und Vorstandsmitglieder hierzu verpflichtet.

§ 6 Nachweisführung

(1) Jeder Schatzmeister hat mindestens monatlich zu buchen (s. §7 Abs. 1), Spendenbescheinigungen auszustellen und hierüber Nachweise zu führen (s. § 2 Abs. 3 u. 4) sowie den Bundesschatzmeister zu informieren (s. § 5 Abs. 4).

(2) Der Bundesschatzmeister kann verbindlich für sich und die Landesverbände bestimmen, nach welchen Haushaltstiteln die Haushaltspläne und die Buchungen gemäß Abs. 1 aufgeschlüsselt werden sollen.

(3) Die Rechnungsunterlagen sind sechs Jahre, Bücher, Bilanzen und Rechenschaftsberichte zehn Jahre aufzubewahren, wobei die Aufbewahrungsfrist mit Ablauf des Rechnungsjahres beginnt.

(4) Weitere Einzelheiten der Nachweisführung regelt eine Verwaltungsordnung, die Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 7 Rechenschaftsberichte

- (1) Die Parteigliederungen der **Deutsche Zentrumspartei** sind zum ordentlichen Nachweis (Buchführung) der Einnahmen, der Ausgaben und des Vermögensstandes verpflichtet.
- (2) Der Rechenschaftsbericht ist bis spätestens 31. März des folgenden Jahres zu erstellen und bei der folgenden Bundesvorstandssitzung vorzulegen.
- (3) Inhalt und Form der Rechenschaftsberichte müssen den Anforderungen des § 24 PartG entsprechen.
- (4) Auf der nächstfolgenden Mitgliederversammlung ist der Rechenschaftsbericht zu erörtern.
- (5) Der Rechenschaftsbericht der Gesamtpartei muß von einem oder mehreren Rechnungsprüfern, die von der Bundesmitgliederversammlung gewählt werden, geprüft werden. Sofern keine Mängel festgestellt werden, ist nach PartG § 23 Abs. 2 zu verfahren, andernfalls ist der Rechenschaftsbericht zur Korrektur an den Schatzmeister zurückzugeben und danach erneut dem bzw. den Rechnungsprüfern vorzulegen. Hierauf ist wie oben zu verfahren. Steht kein gewählter Rechnungsprüfer zur Verfügung, ist unmittelbar nach PartG § 23 Abs. 2 zu verfahren.
- (6) In den Rechenschaftsbericht der Gesamtpartei sind die Rechenschaftsberichte jeweils getrennt nach Landesverbänden aufzunehmen.
- (7) Die wahlkampfbezogenen Kosten einer jeden Wahl sind gegliedert und unabhängig von den Rechnungsjahren insgesamt gesondert auszuweisen und den wahlkampfkostenbezogenen Einnahmen gegenüberzustellen.
- (8) Der Rechenschaftsbericht ist bis zum 30. September des dem Rechnungsjahr folgenden Jahres dem Präsidenten des Deutschen Bundestages einzureichen.
- (9) Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Finanzordnung ist Bestandteil der Satzung der **Deutsche Zentrumspartei**. Sie tritt wie diese in Kraft und kann nur wie sie selbst geändert werden.

III. Geschäftsordnung für Parteitage und Versammlungen

- i.d.F. vom 10.05.03 -

§ 1 Vorbereitung und Leitung der Versammlungen

- (1) Mitgliederversammlungen und Parteitage sind vom Vorstand vorzubereiten. Anträge sind den Stimmberechtigten im Wortlaut spätestens eine Woche vorher zuzustellen. Zur Vorbereitung gehört die Bestellung eines Versammlungsleiters und eines Protokollanten und ggf. das Bereithalten von Kopiertechnik und Stimmzetteln.
- (2) Die technische Vorbereitung (Räume, Verstärkertechnik, Verpflegung usw.) kann einem nachgeordneten Vorstand übertragen werden.
- (3) Der Vorstand hat das Mandat jedes Mitglieds zu prüfen, sofern dieses nicht persönlich bekannt ist.
- (4) Er hat ferner zu Beginn der Versammlung die Zustimmung zum bestellten Tagesleiter, ggf. dessen Stellvertreter sowie dem Protokollanten und zur vorgeschlagenen Tagesordnung einzuholen.
- (5) Der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter hat das Eröffnungs- und Schlußwort.

§ 2 Beschlußfähigkeit

- (1) Sofern satzungsgemäß eingeladen wurde, sind Parteitage beschlußfähig, unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder.

§ 3 Anträge

- (1) Antragsberechtigt sind außer den Stimmberechtigten des jeweiligen Gremiums der Vorstand des Verbandes und alle Vorstände der untergeordneten Gliederungen.
- (2) Anträge bedürfen der Schriftform und müssen mindestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung der Geschäftsstelle des Verbandes zugegangen sein. Sie sind positiv zu formulieren.
- (3) Anträge, die später eingehen oder im Verlaufe der Mitgliederversammlung entstehen oder Anträge einzelner Mitglieder sind als Dringlichkeitsanträge von mindestens einem Viertel der anwesenden Stimmberechtigten zu unterstützen. Sie sind in die Tagesordnung aufzunehmen. Der Versammlungsleiter hat dazu die Unterstützungsfrage zu stellen.
- (4) Wahlen, Beschlüsse über Auflösung oder Verschmelzung, Abberufung von Vorstands- oder Schiedsgerichtsmitgliedern sowie Satzungs- und Grundsatzprogrammänderungen dürfen nur zur Tagesordnung erhoben werden, wenn diese Gegenstände in der Einladung ausgewiesen waren. Die Möglichkeiten dringender Parteitage werden dadurch nicht eingeschränkt.

§ 4 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung bedürfen nicht der Schriftform und sind sofort vor der nächsten Wortmeldung zu verhandeln. Antragsberechtigt sind alle Stimmberechtigten.
- (2) GO-Anträge sind:
 - a) Festlegung einer Redezeit oder Gesamtrededzeit,
 - b) Verweisen eines Gegenstandes an einen Ausschuß,
 - c) Schluß der Debatte,
 - d) Schluß der Rednerliste,
 - e) Vertagung eines Gegenstandes,
 - f) Absetzen eines Gegenstandes,
 - g) Geheime Abstimmung,
 - h) Ausschluß der Öffentlichkeit,
 - i) Wiederaufnahme eines Tagesordnungspunktes,
 - j) Sitzungsunterbrechung.
- (3) Die Handhabung der GO-Anträge und die Leitung der Versammlung orientieren sich an parlamentarischen Gepflogenheiten.

§ 5 Beschlüsse

(1) Vor jeder Beschlußfassung ist der Antrag zur Diskussion zu stellen. Dabei muß mindestens eine Rede und eine Gegenrede zugelassen werden.

(2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Der Antrag gilt als angenommen, wenn mehr JA- als NEIN-Stimmen abgegeben wurden; Stimmenthaltungen zählen nicht.

§ 6 Ausschüsse

(1) Zur Behandlung von speziellen Fragen können zeitweilige Ausschüsse gebildet werden. Dazu hat die Mitgliederversammlung drei oder mehr Personen zu berufen. Über diese Personen kann einzeln oder geschlossen abgestimmt werden, wobei deren mündliche oder schriftliche Bereitschaft zur Mitarbeit vorliegen muß. Sie sind gegenüber der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.

(2) In der Regel soll ein an einen Ausschuß überwiesener Antrag zur nächsten Mitgliederversammlung erneut verhandelt werden.

§ 7 Protokolle

(1) Über alle Mitgliederversammlungen sind Protokolle anzufertigen. Sie sollen als Ergebnisprotokolle geführt werden und mindestens enthalten:

- a) Ort und Datum der Versammlung sowie die Stunde des Beginns und des Endes
- b) die Namen des Versammlungsleiters und des Protokollanten
- c) die Feststellung, daß für die Sitzung satzungsgemäß eingeladen wurde
- d) die erschienenen Mitglieder und die Beschlußfähigkeit
- e) die Feststellung der Tagesordnung
- f) die zur Abstimmung gestellten Anträge
- g) die Art der Abstimmung
- h) das Abstimmungsergebnis
- i) die Namen der Gewählten und deren Erklärung, daß sie die Wahl annehmen

(2) Die Protokolle sind vom Protokollanten und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen und sollen allen anwesenden Stimmberechtigten innerhalb von zwei Wochen zugesandt werden.

(3) Die Protokolle sind in jedem Fall der Bundesgeschäftsstelle und im Bereich des übergeordneten Verbandes je nach Vereinbarung, mindestens jedoch in einfacher Ausfertigung zuzusenden.

(4) Der Wortlaut eines Protokolls ist durch die nächste Sitzung zu genehmigen, gegebenenfalls zu ändern. Eine Änderung des Protokolls ist gesondert zu dokumentieren und allen Empfängern des geänderten Protokolls zuzuleiten.

IV. Wahlordnung

- i.d.F. vom 10.05.03 -

§ 1 Grundsätze

- (1) Wahlen erfolgen grundsätzlich geheim und für jede Position einzeln mit Stimmzetteln.
- (2) Abgegebene Stimmzettel müssen den Willen des Wählers eindeutig erkennen lassen und dürfen keinerlei Zusätze enthalten, um gültig zu sein.
- (3) Wahlen sind durchzuführen für die Mitglieder der Vorstände, die Mitglieder der Schiedsgerichte, die von der Mitgliederversammlung zu beauftragenden zwei Rechnungsprüfer, die Delegierten für Delegiertenparteitage und die Kandidaten zu den verschiedenen Parlamentswahlen.
- (4) Die Mitglieder von Kommissionen werden durch offene Blockwahl berufen, wenn dem nicht mehr als ein Viertel der Stimmberechtigten widerspricht.

§ 2 Wahlverfahren

- (1) Vor Beginn der Wahl wird vom Vorstand ein Wahlleiter vorgeschlagen, der von der Versammlung zu bestätigen ist. Er trägt die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Ablauf der Wahlhandlung. Er darf selber nicht zur Wahl stehen. Er hat mindestens zwei weitere Personen für den Wahlvorstand vorzuschlagen und die Zustimmung der Versammlung einzuholen. Er ist für die korrekte Abfassung des Protokolls verantwortlich.
- (2) Die Kandidatenvorschläge werden auf Listen vor der Wahl gesammelt und können zu Beginn der Wahl durch Zuruf ergänzt werden.
- (3) Mit der Befragung der Kandidaten nach Annahme der Kandidatur wird die Wahlliste abgeschlossen. Sind Kandidaten nicht anwesend, muß eine schriftliche Erklärung zur Annahme ihrer Kandidatur und der evtl. erfolgten Wahl durch die Kandidaten vorliegen.
- (4) Jeder Kandidat erhält Gelegenheit, sich vorzustellen. Daran schließt sich eine Personaldebatte an. Auf Antrag von mindestens einem der Kandidaten wird dabei die Öffentlichkeit ausgeschlossen. Auf Antrag mindestens eines Fünftels der Stimmberechtigten oder des Vorstandes ist die Debatte in Abwesenheit einzelner oder aller Kandidaten zu führen.
- (5) Bei der Kandidatur zu Ämtern in Vorständen und zu Delegierten für Vertreterversammlungen dürfen nur Personen berücksichtigt werden, die mindestens sechs Monate Mitglied in der **Deutschen Zentrumspartei** sind und die in der Regel wenigstens zehn Unterstützungsunterschriften zur jeweils letzten Wahl gesammelt haben.
- (6) In das Amt eines Schatzmeisters gewählt werden darf nur ein bei seiner Wahl persönlich anwesender Kandidat, der außerdem in der Lage ist, der Mitgliederversammlung seine Qualifikation überzeugend nachzuweisen. Er ist bei seiner Aufstellung vor der Wahl ausdrücklich im Wortlaut auf § 1 Abs. 9 der Finanzordnung hinzuweisen.
- (7) Die Wahlhandlung ist öffentlich unter Beteiligung der Kandidaten.
- (8) Die Stimmenauszählung findet unmittelbar nach jedem Wahlgang statt. Das Wahlergebnis ist bekanntzugeben und die Gewählten sind zu befragen, ob sie die Wahl annehmen.
- (9) Vor Beendigung der Wahl hat der Wahlleiter die Versammlung zu fragen, ob es Einwände gegen die Wahl gibt.
- (10) Die benutzten Stimmzettel sind sechs Jahre lang zu archivieren.

(11) Nach Abschluß der Wahlen sind die Gewählten durch den Wahlleiter auf ihr Amt zu verpflichten.

Verpflichtung gemäß Beschluß des Bundesvorstands vom 20.09.2003:

"Im Bewusstsein der Verantwortung vor Gott und den Menschen werde ich mein Amt in der Deutschen Zentrumspartei satzungsgemäß wahrnehmen und die Ziele des ZENTRUMS unterstützen und fördern. Nach Ausscheiden aus meinem Amt werde ich sämtliche Unterlagen ordnungsgemäß an meinen Nachfolger übergeben."

(12) Auf seinen Antrag hin muß jeder Amtsträger nach geordneter Übergabe von seinen Amtspflichten entbunden werden.

§ 3 Auswertung

(1) Gewählt ist eine Person, wenn sie von mindestens 50% der anwesenden Stimmberechtigten gewählt wurde. Erreicht keiner der Bewerber die 50%, so wird unter den beiden Bewerber, mit den meisten Stimmen ein zweiter Wahlgang durchgeführt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los durch den Wahlleiter.

(2) Wahlanfechtungen sind nur zulässig, wenn die geltend gemachten Mängel Einfluß auf das Wahlergebnis gehabt haben können und wenn sie spätestens innerhalb von vier Wochen im Anschluß an die betreffende Wahl vorgebracht werden.

(3) Wahlen, bei denen gegen die Satzung verstoßen wurde, sind nichtig. Der Antrag auf Wahlanfechtung kann von jedem Mitglied innerhalb von sechs Monaten beim übergeordneten Vorstand (auf Bundesebene beim Bundesschiedsgericht) gestellt werden, der eine Entscheidung innerhalb von drei Monaten treffen soll und schriftlich begründen muß.

(4) Gegen die Entscheidung des Vorstandes ist die Anrufung des Schiedsgerichtes zulässig.

(5) Die Wahlanfechtung bezieht sich nur auf die jeweilige Einzelwahl, bei der ein Satzungsverstoß reklamiert wird.

§ 4 Inkrafttreten

(1) Diese Wahlordnung ist Bestandteil der Satzung der **Deutsche Zentrumspartei**. Sie tritt wie diese in Kraft und kann nur wie diese geändert werden.

V. Verwaltungsordnung

- i.d.F vom 10.05.03 -

§ 1 Grundsätze

(1) Die Originale der Beitrittserklärungen und der Abonnementverträge sind beim Bundesschatzmeister aufzubewahren. Es dürfen dazu nur vom Bundesvorstand genehmigte Formblätter verwendet werden. Kopien der Beitrittserklärungen werden beim Bundesgeschäftsführer geführt.

(2) Der Bundesschatzmeister führt die elektronische Referenzdatenbank der Gesamtpartei. Er darf dazu nur die vom Bundesvorstand beschlossene Software verwenden. Für dieses Amt herrscht besondere Treuepflicht.

(3) Die Aufgabe nach Abs. 2 kann in besonderen Notfällen in Absprache mit dem Bundesvorstand einer Vertrauensperson aus dem Bundesvorstand übertragen werden. Eine weiterhin reibungslose Abwicklung der Geschäftsvorgänge ist dabei zwingend zu gewährleisten.

(4) Die Referenzdatenbank enthält mindestens folgende Datenfelder:

- Anrede, Titel und vollständige Adresse
- Kennung, Bundesland
- Mitgliedsnummer, Aufnahmejahr
- Tag der Aufnahme in die Partei
- Exemplaranzahl der Parteizeitung
- Beitragssatz bzw. Verbindlichkeit, Zahlungsmodus
- Geldinstitut, Bankleitzahl und Kontonummer
- Einzugsermächtigung

(5) Untergliederungen können, soweit es für deren Arbeit zweckdienlich ist, elektronisch gespeicherte oder schriftliche Auszüge aus der Datenbank erhalten. Über den Modus eines Datenaustausches sollen der Datenbankführer nach Abs. 3 und die Verbände Einvernehmen erzielen.

§ 2 Mitgliedsanträge

(1) Zur Aufnahme eines Neumitglieds ist der betreffenden Person ein Mitgliedsantrag und ein Exemplar der Satzung zuzusenden.

(2) Der Mitgliedsantrag muß u.a. die Frage enthalten, ob der Bewerber bereits Mitglied einer anderen Partei ist oder sonstigen Vereinigungen angehört. Ausdrücklich ist der Bewerber darauf hinzuweisen, daß er mit seiner Unterschrift die vollständige Kenntnisnahme der Satzung bestätigt.

(3) Der Bundesschatzmeister ist für die Erstellung eines Formulars für Mitgliedsanträge verantwortlich. Es muß sämtliche für eine ordentliche Verwaltung nötigen Abfragen enthalten.

(4) Die Mitgliedsanträge sind alphabetisch sortiert ordentlich zu verwahren und zu aktualisieren.

§ 3 Mitgliedsausweise

(1) Die Mitgliedsnummer enthält den Länderschlüssel und eine fortlaufende Nummer.

(2) Bei Umzug eines Mitglieds wird der Ausweis ungültig. Die zuständige Landesgeschäftsstelle stellt auf Antrag ein neues Papier aus.

§ 4 Abonnementverträge

(1) Personen, die eine von der Partei vertriebene Druckschrift abonnieren wollen, haben einen vom Bundesschatzmeister zu erstellenden Abonnementvertrag zu unterzeichnen. Das Formular muß alle wesentlichen Angaben zur korrekten Verwaltung enthalten.

(2) Abonnements laufen über den Zeitraum eines Jahres und verlängern sich automatisch um ein weiteres Jahr, wenn der Abonnent nicht mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Jahres schriftlich kündigt.

(3) Im Falle der Unterbrechung oder Beendigung des Vertriebs eines Parteidruckerzeugnisses erfolgt keine Beitragsrückvergütung. Darauf ist der Abonnent im Vertrag ausdrücklich hinzuweisen.

§ 5 Beitragseinzug

(1) Soweit Mitglieder und Abonnenten eine Einzugsermächtigung erteilt haben, werden deren Beiträge bzw. Gebühren am 15. Februar jeden Jahres erhoben.

(2) Die anderen Mitglieder und Abonnenten erhalten jeweils am 1. Februar vom Bundesschatzmeister eine Beitrags- bzw. Gebührenrechnung zugesandt. Die Rechnung enthält die Aufforderung zur Begleichung des fälligen Betrags zum Stichtag.

§ 6 Spendenbescheinigungen

(1) Spendenbescheinigungen sind mit einer durch den Bundesschatzmeister festzulegenden, eindeutigen Kennzeichnung zu nummerieren. Spenden über 5 Euro sind binnen vier Wochen nach Eingang der Spende auszustellen und zu verschicken, Spenden bis 5 Euro werden am Jahresende ausgestellt und verschickt.

(2) Der Nachweis über die Ausstellung einer Spendenbescheinigung enthält mindestens Adresse, Nummer, Versandetag sowie den bescheinigten Betrag.

§ 7 Verfügungsrechte

19(1) Insbesondere bei Verstößen gegen die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung durch nachgeordnete Amtsträger soll der Bundesschatzmeister die nach § 2 Abs. 2 FO erteilte Berechtigung hierzu wieder entziehen.

(2) Bei Widerruf von Vollmachten oder Entzug einzelner Berechtigungen sind die entsprechenden Finanzunterlagen innerhalb von vierzehn Tagen an den Bundesschatzmeister zurückzugeben.

Diese Satzung mit Finanzordnung, Geschäftsordnung, Wahlordnung und Verwaltungsordnung wurde auf dem Bundesparteitag am 10. Mai 2003 in Dormagen mit der erforderlichen Mehrheit beschlossen

Bundesvorsitzender

Bundesgeschäftsführer

Bundesschatzmeister



Grundsatzprogramm

Die

**„Deutsche Zentrumspartei
– Älteste Partei Deutschlands gegründet 1870 –
ZENTRUM“**

ist die christliche und soziale Partei Deutschlands.

Ihre Identität ergibt sich aus ihrem Wahlspruch:

„Für Wahrheit, Recht und Freiheit!“

1. Das ZENTRUM bekennt sich zu den christlichen Wurzeln Europas und verteidigt die freiheitlich demokratische Grundordnung des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland.
2. Das ZENTRUM ist fest entschlossen, christliche Grundsätze für Staat und Gesellschaft in der politischen Arbeit umzusetzen.
3. Das ZENTRUM will den umfassenden Schutz und die Achtung jeden menschlichen Lebens, das von Anfang an Person ist und damit Ursprung, Träger und Ziel der gesellschaftlichen Ordnung.
4. Ehe und Familie sind die Grundlage der menschlichen Gemeinschaft. Daher sind ihr jene Mittel bereit zu stellen, die sie zur Erfüllung ihrer naturgegebenen Aufgabe benötigen und der Freiraum zu gewähren, dieser gerecht werden zu können.
5. Subsidiarität, Solidarität und das Gemeinwohl sind die Quellen der politischen Arbeit des ZENTRUMs.
6. Das ZENTRUM fordert den verfassungsmäßigen Freiraum der christlichen Kirchen zu achten und ihre gesellschaftliche Aufgabe der Rückbindung an gemeinsame letzte Werte und Normen zu fördern und zu wahren.

**Auf der Basis dieser Grundsätze
geben wir uns in Verantwortung vor Gott und den Menschen
folgendes Programm als Ausdruck unseres politischen Willens:**

Artikel I - Der Mensch

1. Die unveräußerliche Menschenwürde und damit die Achtung der Menschenrechte gelten für alle Menschen, unabhängig von Alter, Geschlecht, Nationalität oder ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes.
2. Die Schöpfung ist dem Menschen zur Nutzung und Gestaltung anvertraut. Sie ist für kommende Generationen zu bewahren. Ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den verschiedenen Interessen muss hergestellt werden.
3. Arbeit und Wirtschaft haben Jedem ein menschenwürdiges Dasein zu ermöglichen. Dies muss außer der Versorgung mit dem Lebensnotwendigen auch die Teilnahme an den Kulturwerten bewirken.
4. Es ist die Aufgabe jedes Menschen, sich zu bilden und seine Talente und Begabungen zu nutzen. Staat und Gesellschaft müssen sicherstellen, dass jeder Mensch die gleichen Chancen hat, seine Neigungen und Begabungen zu entwickeln.
5. Die Wirtschaftsordnung muss vom Gemeinsinn getragen sein und das Gesamtwohl über den Vorteil des Einzelnen stellen. Wirtschaftliche Zwecke dürfen nicht dazu führen, dass die Würde des Menschen oder der sittliche Charakter der Arbeit verletzt werden.

Artikel II - Die Gesellschaft

1. Rechte und Pflichten in den Gliederungen von Gesellschaft und Staat sind gemäß dem Prinzip der Subsidiarität zu gestalten. Die auf die Ehe gründende Familie ist Kern und Grundlage der Gesellschaft. Dabei sind alle Gliederungen solidarisch dem Gemeinwohl verpflichtet, damit jeder Bürger in geregelten Bahnen sein Glück finden und verwirklichen kann.
2. Wir wollen eine Solidargemeinschaft mit Rechten und Pflichten, die vor Missbrauch zu schützen ist. Allgemeine Lebensrisiken sind solidarisch abzusichern.
3. Wir setzen uns für die Integration der rechtmäßig in Deutschland lebenden Menschen ein unter Wahrung der deutschen Identität und der gesellschaftlichen Leistungsfähigkeit.
4. Die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung sollen einen wichtigen Beitrag zur Meinungsbildung leisten. Daher sind die Medien wegen ihres meinungsbestimmenden Einflusses auf Sorgfalt, Umsicht und Wahrhaftigkeit zu verpflichten.
5. Wir setzen uns für die Soziale Marktwirtschaft ein, deren Prinzipien einen funktionierenden Markt, eine niedrige Staatsquote, eine niedrige Staatsverschuldung, einen intakten Arbeitsmarkt und finanzierbare soziale Sicherungssysteme verlangen. Die Gliederungen des Staates sind mit den notwendigen Finanzen auszustatten, deren effiziente Verwendung streng überwacht werden muss.

Artikel III - Der Staat

1. Als traditionelle Verfassungspartei verteidigen wir unsere freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Artikels 20 Absatz 4 Grundgesetz.
2. Wir wollen in Deutschland eine Demokratie, die die Willensbildung des Volkes in politischen Parteien uneingeschränkt zulässt und fördert, solange diese nicht gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung verstoßen.
3. Der Staat muss die Sicherheit gegenüber Gefahren im Inneren wie von Außen sicherstellen und für die Durchsetzung von Recht und Gesetz ohne Ansehen von Person und Herkunft sorgen. Diese Aufgaben sollen gemäß dem subsidiären Staatsaufbau durch die jeweils zuständige Gliederung übernommen werden.
4. Das Monopol für die Ausübung von Gewalt gegenüber Personen und Sachen liegt ausschließlich beim Staat. Er muss dieses für den Schutz und die Umsetzung des Gemeinwohles einsetzen und darf es nicht an Dritte abtreten. Das Gewaltmonopol muss streng nach rechtsstaatlichen Prinzipien ausgeübt werden.
5. Es ist Aufgabe des Staates, die Grundversorgung menschlichen Lebens sicher zu stellen. Dies bedeutet, dass Schlüsselpositionen bei Bereitstellung und Betrieb von Infrastrukturen, die von grundsätzlicher Bedeutung für Wirtschaft und Versorgung sind, im Zweifelsfalle in öffentlicher Hand sein sollen.
6. Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus, weshalb hoheitliche Entscheidungsgewalt unserer gewählten Volksvertreter nur an solche übernationalen Organisationen übertragen werden darf, die gleichermaßen durch Wahlen vom Volk legitimiert sind.
7. Das ZENTRUM bejaht den konföderativen Zusammenschluss Europas aus souveränen Staaten.

3.1 Gesellschafts- und Familienpolitik

Zunehmender Geburtenrückgang, wachsende Zahl von Teilfamilien (allein erziehende Mütter oder Väter) und ständig ansteigende Zahlen von Single-Haushalten sind beunruhigende Signale im Hinblick auf ein gesundes Weiterbestehen unserer Nation.

In der christlich-sozialen Werteordnung umfasst die Familie drei Generationen: Großeltern, Eltern und Kinder. Der Zeitgeist hat diese bewährte Grundordnung längst verlassen. Mehr noch: er demontiert fortschreitend dieses wichtige gesellschaftliche Fundament: Senioren (Großeltern) werden gesellschaftspolitisch zunehmend isoliert und aus der Familie systematisch in Betreuungs- und Pflegeeinrichtungen ausgegliedert. Eheähnliche Gemeinschaften sollen den gleichen Schutz und die gleiche Förderung genießen, wie die in Art. 6 des Grundgesetzes, Abs. 1 geschützte Ehe zwischen Mann und Frau.

Kinder sollen zunehmend unter dem Vorwand der Versorgung und Betreuung an staatliche Einrichtungen abgegeben werden. Der Zeitgeist will, dass der Staat Verantwortung übernehmen soll, die seit Urzeiten Familien getragen haben. In Art. 6, Abs. 2 unseres Grundgesetzes verpflichtet sich unser Staat, die Familien in deren Wahrnehmung dieser Verantwortung zu stärken. Stattdessen werden zunehmend staatliche Einrichtungen (Ganztageschulen, Kinderkrippen, Vollzeitkindergärten, usw.) geschaffen, die die Aufgaben der Familien übernehmen sollen. Die geistigen Väter unseres Grundgesetzes, wozu auch Politiker des ZENTRUM gehörten, hatten mit vorgenannten Grundgesetzpassagen zu Recht anderes im Sinn: sie wollten die Kräfte der Familie stärken. Das ZENTRUM sieht hier dringenden Handlungsbedarf, dem Einfluss des Zeitgeistes entgegenzuwirken.

Basis der Familienpolitik ist die Vorrangstellung der Familie vor dem Staat und seinen Einrichtungen.

Ehen und Familien waren und sind die Keimzellen des Staates und deshalb konsequent nach Art. 6, Abs. 1 unseres Grundgesetzes unter den besonderen Schutz des Staates zu stellen. Unter diesem besonderen Schutz sieht das ZENTRUM ausschließlich die Ehe zwischen Mann und Frau. Andere

Lebensgemeinschaften wie gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaften oder Ehe ohne Trauschein stehen nicht unter demselben Schutz. In der Ehe und Familie werden Liebe, Zuneigung, Geborgenheit und Lebenssinn, aber auch gegenseitige Hilfe und Unterstützung vermittelt. Diese Werte sind wichtige Fundamente und Grundpfeiler einer freien Solidargemeinschaft. Gerade deshalb steht Ehe und Familie im Mittelpunkt unserer Politik. Mann und Frau sind gleichwertige und gleichberechtigte Geschöpfe Gottes. Sie haben bedingt durch ihre unterschiedlichen biologischen Anlagen spezifische Aufgaben, die sich zum Wohle von Familie und Volk ergänzen sollen. Das ZENTRUM will es allen Müttern (Vätern) ermöglichen,

sich ganz ihrer Familie zu widmen. Das Bundesverfassungsgericht stellte in seinem Betreuungsurteil vom 19.01.1999 fest, dass der Aufwand der Kindererziehung und Betreuung gleich zu bewerten ist, unabhängig davon ob die Eltern die Kinder selbst betreuen oder diese Leistung durch Dritte erbracht wird. Der Gesetzgeber wurde aufgefordert, die Bedingungen so zu gestalten, dass beide Erziehungs- bzw. Betreuungsmodelle die gleichen Chancen erhalten. Leider wurde die Forderung des Bundesverfassungsgerichtes so umgesetzt, dass wiederum eine Besserstellung der Fremdbetreuung gegenüber der Eigenbetreuung erfolgt. Mit großer Sorge müssen wir feststellen: Je umfassender die Eltern ersetzt werden, desto höher ist die staatliche Förderung.

Die Hauptverantwortung der Erziehung muss bei den Eltern liegen. Das ZENTRUM widersetzt sich der Ausweitung der Schulpflicht zur Ganztagschulpflicht. Im Falle der Ganztageschule sind die Kinder die meiste Zeit der Woche der Obhut der Schule überlassen. So ist der Zeitanteil des Erziehungseinflusses von Schule und Staat größer als der der eigenen Familie. Gerade in den unterrichtsfreien Zeiten sind die Schüler den Gefahren ausgesetzt, die durch den Wegfall der Pausenaufsicht verstärkt werden (Gruppenzwänge, Zugang zum Internet ohne Kontrolle, Verbreitung von Drogen, Gewalt usw.). Was dies in Zukunft für die Charakterentwicklung unserer Kinder bedeutet, ist heute noch nicht abzusehen. Das ZENTRUM setzt auf eine Erziehungsoffensive, bei der den Eltern die Möglichkeit gegeben wird, dass ihre Erziehungsarbeit von Staat und Gesellschaft anerkannt wird. Das ZENTRUM setzt sich für ein Erziehungsgehalt ein und fordert in diesem Zusammenhang die Anerkennung des Berufs "Mutter" bzw. "Vater". Dadurch wird die Erziehungsarbeit finanziell gewürdigt und anerkannt.

Das Erziehungsgehalt wird für das erste Kind derzeit 1.000 EUR im Monat und für jedes weitere Kind 600 EUR im Monat betragen und unterliegt ganz normal den Sozialabgaben und Steuern. So kann auch während der Erziehungszeit eine Rente aufgebaut werden und der Krankheitsfall ist abgesichert. Auf diese Weise wird die Schlechterstellung der Familien mit Kindern beendet. Anspruch auf Erziehungsgehalt hat der Ehepartner, der sich der Kindererziehung widmet. Das Kindergeld entfällt. Wird kein Erziehungsgehalt in Anspruch genommen, werden steuerliche Kinderfreibeträge geschaffen. Das ZENTRUM setzt sich ein für die Schaffung eines gestaffelten Rentenfaktors (F). Dieser soll nur in Verbindung mit dem Erziehungsgehalt zum Tragen kommen.

1 Kind: $F = 1,1$

2 Kinder: $F = 1,25$

3 und mehr Kinder: $F = 1,4$.

H ö c h s t m ö g l i c h e Bemessungsgrundlage (Gesamtbemessungsgrundlage) ist ein Renten-Betrag in Höhe von 900 EUR.

Diese Gesamtbemessungsgrundlage kann sich auch aus den Rentenansprüchen aus dem Erziehungsgehalt und anderen Rentenansprüchen zusammensetzen.

Die Inanspruchnahme von Erziehungsgehalt schließt die Aufnahme von sog. "Minijobs" (geringfügiges Beschäftigungsverhältnis in Höhe bis 400 EUR monatlich) nicht aus. (Arbeitgeberanreiz: Verringerung der Arbeitgeber-Sozialabgabe bei Erziehungsgehalts-Empfängern).

Die Einführung eines Erziehungsgehaltes durch das ZENTRUM würde die Ehepartner von dem Entscheidungszwang "Karriere oder Familie" befreien. Auf diese Weise kann der Anschluss an das Berufsleben erhalten bleiben - einschließlich der Möglichkeit, das Familieneinkommen auch weiterhin aufzubessern. Über das Erziehungsgehalt hinaus wird das ZENTRUM ein Begrüßungsgeld für Neugeborene (Geburtsprämie) einführen. Dies würde auch Müttern zustehen, die ihre Kinder nach der Geburt abgeben und die so eine Anerkennung für die Geburtsarbeit bekämen.

Mit diesen Maßnahmen und Förderungen leistet das ZENTRUM einen entscheidenden gesellschaftspolitischen Beitrag dazu, dass in unserem Land mehr Menschen ein Ja zu Kindern finden. Auf diese Weise werden wieder mehr Kinder geboren und der Fortbestand unserer Gesellschaft muss nicht mehr ausschließlich durch Zuwanderung gesichert werden.

3.1.1. Die Teil-Familie

Die Politik des ZENTRUM steht unter anderem für die soziale Absicherung von sog. Teil-Familien. Teil-Familien sind allein erziehende Elternteile und deren Kinder. Auch an dieser Stelle zeigt die Einführung des Erziehungsgehaltes des ZENTRUM große Wirkung, da derzeit ca. 350.000 Teil-Familien von Sozialhilfe leben.

Die Erziehungsarbeit des allein erziehenden Elternteiles, die der gesamten Gesellschaft zu Gute kommt, erfährt eine soziale Aufwertung vom Sozialhilfe-Empfänger hin zum gesellschaftlichen Leistungsträger.

3.1.2. Die Jugend

Die Jugendzeit ist eine der spannendsten und prägendsten Abschnitte im Leben eines Menschen. Selbstständigkeit und Eigenverantwortlichkeit werden in der heutigen Gesellschaft schnell von Jugendlichen gefordert. Oft bleibt wenig Zeit, eigene Vorstellungen zu entwickeln, Erwartungen auszusprechen und über Traditionen nachzudenken und diese ggf. in seine eigene Vorstellung mit einzubeziehen. Das ZENTRUM fördert die bundesweite Einführung eines Jugendparlamentes auf Kommunal-, Landes- und Bundesebene und orientiert sich hierbei an dem Dormagener Kinder- und Jugendparlament. Zentrale Absicht ist die Heranführung der Jugendlichen an und ihre Integration in ein verantwortungsbewusstes, gesellschaftspolitisches Denken und Handeln.

Das ZENTRUM setzt sich für einen konsequenten Schutz der Kinder und Jugendlichen insbesondere vor sexuellem Missbrauch ein. Die Rechtsprechung hat oft mehr Verständnis für Täter anstatt für Opfer. Das ZENTRUM fordert eine konsequente Bestrafung der Täter mit der gesamten Härte des Gesetzes. Bei den äußerst schwerwiegenden Straftaten wie sexueller Missbrauch Minderjähriger, Vergewaltigung und Mord sollte über ein höheres Strafmaß nachgedacht werden.

Das ZENTRUM fördert den Schutz der gesamten Bevölkerung und vor allem der Jugend vor Rauschgift- und Rauschmittelmisbrauch.

Das ZENTRUM ist deshalb strikt gegen die Freigabe des Besitzes jeglicher Drogen für den persönlichen Bedarf. Gerade dieses Mitführen von Mengen für den persönlichen Konsum setzt Einkaufsmöglichkeiten auf einem Markt voraus, dessen Entstehen das ZENTRUM mit allen geeigneten gesetzlichen Mitteln bekämpfen wird.

Das ZENTRUM wird einen straffreien Umgang mit Drogen nicht zulassen. Vielmehr wird sich das ZENTRUM dafür einsetzen, dass jeder therapiewillige abhängige Jugendliche umgehend einen geeigneten Therapieplatz erhält. Gleichzeitig fördert die Politik des ZENTRUM den Ausbau wirksamer Therapiemaßnahmen.

Die Politik des ZENTRUM steht für ein Bündnis gegen mediale Gewalt. Ziel ist hierbei die wirksame Bekämpfung der Gefährdung von Kindern und Jugendlichen durch Gewalt, Sexismus, Pornographie sowie durch horror- und kriegsverherrlichendes Material, welches vor allem durch Internet, Kino und Privatfernsehen, aber auch durch Zeitschriften und Comics Verbreitung findet. Hier ist der Gesetzgeber verpflichtet, Bedingungen zu schaffen, damit Kinder und Jugendliche zu solchen Materialien keinen Zugang oder Zugriff haben.

3.1.3. Senioren

Senioren sind ein innerer Reichtum und ein Segen für jede Nation. Wissen, Besonnenheit, Erfahrung und

Lebensweisheit von Senioren müssen mit der Innovationskraft der Jugend verbunden werden. So bleibt ein starkes Miteinander erhalten und ein gegenseitiges Gebrauchtwerden, was auch den älteren Mitbürgern das Leben im Ruhestand und das Teilhaben an den Entwicklungen innerhalb der Gesellschaft wertvoll macht. Bewährte gesellschaftliche Grundordnungen bleiben auf diese Weise erhalten. Das ZENTRUM fördert Maßnahmen, durch die Senioren und Jugendliche zusammen wirken können, z. B. in Wirtschaft, Forschung, Freizeit, Kunst und Kultur. Vorrangige Verantwortung für das ZENTRUM hat die Altersversorgung der Senioren, die unsere Heimat zu einem blühenden Land aufgebaut haben. Das ZENTRUM sieht Korrekturbedarf in der aktuellen Rentenpolitik. Die Zukunft unserer heutigen Senioren ist zu sichern und so für die künftigen Generationen zu gestalten, dass eine ausreichende Versorgung im Alter gewährleistet ist (siehe Rentenpolitik). Ältere Menschen sollten so lange wie möglich in ihrer vertrauten Umgebung bleiben dürfen. Deswegen unterstützt das ZENTRUM Modelle, bei denen ältere Menschen im Rahmen der Familie versorgt werden können. Hierzu sind die Rahmenbedingungen für die Familien so zu gestalten, dass auch auf Hilfe von außen zurückgegriffen werden kann.

3.1.4. Lebensschutz

Die christlich-soziale Werteordnung und die Verfassung unseres Staates verpflichten uns, menschliches Leben zu schützen und zu achten.

Die Menschenwürde und das Recht auf Leben sind für alle Menschen gleich. Dies gilt für den geborenen und in gleichem Umfang für den ungeborenen Menschen. Der Schutz des Lebens hat für den Rechtsstaat höchste Priorität. So ist das Recht auf Leben das erste Grundrecht und hat Vorrang vor allen anderen Rechten. Der Mensch ist Mensch von Anfang an und hat vom Augenblick der Befruchtung bis zu seinem natürlichen Tode ein Recht auf Leben. Abtreibung darf kein Instrument der Empfängnisverhütung sein. Geborene und ungeborene Kinder müssen willkommen sein. Das ZENTRUM setzt sich stets für eine kinderfreundliche Gesellschaft ein. Kinder und Familien haben nicht mehr den höchsten Stellenwert in unserer Gesellschaft. Aus diesem Grund kämpft das ZENTRUM für neue Rahmenbedingungen in der Familienpolitik.

Es darf nicht sein, dass das "Kinderhaben" mit "finanziellen Einbußen" gleichzusetzen ist. Schwangere, die wissen, dass sie vorübergehend allein erziehend sind, müssen Bedingungen vorfinden, die eine Erziehung ohne Ausgrenzung ermöglichen. Der Gesetzgeber ist nicht nur verpflichtet, das Grundrecht auf Leben zu sichern, sondern er ist es auch, der Bedingungen schaffen muss, dass Kinder für deren Eltern nicht gleich Armut und Ausgrenzung bedeuten. Lebensschutz gilt nicht nur für den ungeborenen Menschen, sondern auch für den geborenen Menschen. So hat der Staat dafür Sorge zu tragen, dass der Lebensschutz unter allen Umständen gewährleistet ist. Dies gilt auch für den Fall, dass alte oder sehr kranke Menschen die Tötung auf Verlangen fordern. Diesem Wunsch kann der Gesetzgeber nicht entsprechen. Die christliche Werteordnung gestattet keinem, sein Leben durch eigenes Hinzutun zu beenden, jedoch sieht das ZENTRUM den Gesetzgeber in der Pflicht, ein Sterben in Würde und Schmerzfreiheit zu gewährleisten. Neudefinition der Menschenwürde nötig - Klonverbot ins Grundgesetz
Nach Art.1, Abs.1 des Grundgesetzes gilt: "Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt."

Angesichts der sich rapide entwickelnden medizinisch-technischen Möglichkeiten und der Gefahr, dass der Mensch seine Möglichkeiten missbraucht, mahnt das ZENTRUM zu einem kompromißlosen Umgang mit den christlich-sozialen Werteordnungen. Danach ist der Mensch Verwalter einer Schöpfung, die nicht von ihm geschaffen, ihm aber zur Verwaltung überlassen ist. Mit dem Klonen möchte sich der Mensch in eine Position bringen, die ihm nach der christlich-sozialen Werteordnung nicht zusteht.

Das ZENTRUM setzt sich in seiner Politik dafür ein, dass diese vorgegebenen Grenzlinien von niemandem und zu keinem Zeitpunkt überschritten werden.

Präimplantationsdiagnostik (PID)

Das ZENTRUM lehnt die Präimplantationsdiagnostik (PID), bei der künstlich erzeugte Menschen im frühesten Stadium ihrer Entwicklung einem Gen-Check unterzogen werden, entschieden ab. Im Gegensatz zu gewissen Fällen der Pränataldiagnostik verfolgt die PID keine therapeutische Zielsetzung. Sie geschieht einzig und allein, um genetisch gesunde und genetisch defekte Embryonen zu selektieren. So führt die PID in ihrer Zielrichtung eindeutig dazu, dass Embryonen aufgrund eines Gendefektes verworfen und am Weiterentwickeln und Weiterleben gehindert werden. Hierin sieht das ZENTRUM einen fundamentalen Verstoß gegen das im Grundgesetz (Artikel 3, Absatz 2 GG) verankerte Verbot der Diskriminierung behinderter Menschen. Des Weiteren sieht das ZENTRUM die PID für unvereinbar mit Artikel 1 des Grundgesetzes, der die Würde des Menschen für unantastbar erklärt. Wir übersehen nicht die vielfältigen Fragen, in denen sich Eltern mit einem genetischen Risiko befinden. Wir anerkennen ihren Wunsch nach einem gesunden Kind als einen legitimen Wunsch. Ein Recht auf ein gesundes Kind kann es jedoch nicht geben. Wir lehnen eine "Ethik des Heilens" (Bundeskanzler Gerhard Schröder) ab, die die Gesundheit des einen auf Kosten des Lebensrechtes eines anderen erkaufen will. Aus diesem Grund sprechen wir uns auch gegen die Forschung an embryonalen Stammzellen aus und fordern die verstärkte Forschung mit adulten Stammzellen.

Wir wollen nicht vorbeisehen an dem schweren Leid, das eine genetisch bedingte Krankheit für manche Betroffenen bedeutet. Hier fordern wir die gesamte Gesellschaft zu mehr Solidarität und Unterstützung für Betroffene auf. Die Einführung der PID jedoch würde eine Schwächung des Verständnisses für das kranke und behinderte Leben nach sich ziehen.

In der Diskussion und Meinungsbildung zur Frage der PID beanstandet das ZENTRUM die mangelnde Einbindung der Behindertenverbände, deren Interessen durch die PID in existenzieller Weise betroffen sind. Diese Einbindung der Behindertenverbände erachten wir für wichtiger als die von Bundeskanzler Gerhard Schröder betriebene Schaffung eines zusätzlichen (teuren) Ethikrates, der als Beratungsgremium neben dem Ethikbeirat im Gesundheitsministerium und der Enquête-Kommission "Recht und Ethik der modernen Medizin" des Deutschen Bundestages tätig ist. Das ZENTRUM hält die Argumentation für die Einführung der PID in Deutschland für fatal, da diese darauf hinweist, die PID sei – aufgrund der Gesetzgebung in anderen europäischen Ländern – ohnehin nicht mehr zu verhindern und man müsse schließlich darauf achten, dass man in der Forschung nicht zu weit ins Hintertreffen gerate. Eine Gesellschaft, die in ihren politischen Entscheidungen wirtschaftliche Argumente über fundamentale ethische Werte stellt, ist hochgradig gefährdet. Diese Entwicklung – die sich auch in anderen Bereichen abzeichnet – beobachtet das ZENTRUM mit großer Sorge. Das ZENTRUM lehnt eine Regelung der PID nach der Formel "rechtswidrig, aber straffrei" – wie von der Vorsitzenden der Enquête-Kommission "Recht und Ethik der modernen Medizin" und der ehemaligen Bundesgesundheitsministerin Andrea Fischer vorgeschlagen – ab. Zwar ist bei dieser Formel der Tatbestand eines Rechtsbruches durch die PID richtig erkannt, jedoch wird dieser durch die mangelnde Konsequenz sofort wieder relativiert. Eine solche Formel mag die Findung eines politischen Konsenses erleichtern, einen Schutz des ungeborenen Lebens fördert sie jedoch nicht. Die in den zurückliegenden Jahren diesbezüglich gesammelten Erfahrungen mit der bundesdeutschen Abtreibungs-Regelung und –Praxis sprechen hier eine deutliche Sprache. Die ethische Diskrepanz zwischen der – heute noch verbotenen – PID und der Möglichkeit, ein behindertes Kind bis unmittelbar vor der Geburt straffrei abzutreiben, ist uns bewusst. Wir deuten diese

Diskrepanz jedoch nicht als ein Argument für die Zulassung der PID, sondern sehen darin einen unleugbaren Hinweis auf die skandalöse Abtreibungs-Regelung und -Praxis in unserem Land. Ebenso sehen wir, dass es bei der künstlichen Befruchtung heute ohnehin schon zur "Produktion überzähliger Embryonen" kommt, deren Weiterentwickeln und Weiterleben verhindert wird. Die Diskussion um die PID macht deshalb nur deutlich, dass ein erneutes Nachdenken auch über die Abtreibungsfrage und die Fragen um die künstliche Befruchtung dringend notwendig ist.

Parallel dazu führt diese notwendige Diskussion zum eigentlichen Kern des Menschseins, des Lebens und der Schöpfung. Der antichristliche, lebensfeindliche Zeitgeist wird entlarvt, ebenso nicht überprüfbare wissenschaftliche Heilsversprechen. Ethik ist nicht nur eine Sache des "Ethikrates", sondern geht jeden Bürger an; denn wer mit dem Hinweis auf ein ethisch problematisches Handeln ein anderes ethisch umstrittenes Handeln rechtfertigen will, bestätigt nur die Befürchtung, dass eine erst einmal "spaltbreit geöffnete Tür" sehr leicht einen "Dammbruch" nach sich ziehen kann.

Aus diesen Gründen verteidigt das ZENTRUM entschlossen Art. 1, Abs. 1 unseres Grundgesetzes und überwacht im Bewusstsein seiner vollen Verantwortung "vor Gott und den Menschen" dessen Einhaltung.

3.2 Bildungspolitik

Bildung und Wissen zu vermitteln ist die Pflicht des Staates.

Dabei hat der Staat dafür zu sorgen, dass alle Menschen die gleichen Chancen auf Bildung haben. Bildung darf keine Frage des Geldes sein. Einen besonderen Wert legt das ZENTRUM auf die Förderung der Grundschulen. So ist gerade bei den Grundschulen darauf zu achten, dass keine Klasse mehr als 25 Schüler hat. Es ist neu zu überprüfen, ob die Anzahl der Schulstunden ausreichend ist. Das ZENTRUM mißt auch den Sport-, Musik-, Werk-, Religions- und Kunsterziehungsstunden einen hohen Stellenwert bei und widersetzt sich energisch einem Streichen der Stunden aus Kostengründen. Gerade in der Grundschule muss Unterrichtsausfall die absolute Ausnahme bedeuten. Der Ausbau der sog. "mobilen Reserve" ist zwingend. Gerade in der Grundschule sind im Stundenplan Stunden für die gezielte individuelle Förderung zu berücksichtigen. Diese sollen sowohl besonders begabten Schülern als auch Schülern mit vorübergehenden Leistungsschwächen dienen. Um die Förderarbeiten mit Erfolg zu gestalten ist für diese speziellen Unterrichtsstunden eine zweite Lehrkraft zu stellen.

Das ZENTRUM setzt sich u. a. auch dafür ein, dass an deutschen Schulen ausreichend christliche Schul-Psychologen sowie Schul- Sozialpädagogen vorhanden sind. In jeder Schulform müssen genügend Wochenstunden für spezielle Fördermaßnahmen vorhanden sein.

Das ZENTRUM wird eine bundesweite gleiche Abiturprüfung unabhängig von der Schulform (Länderhoheit) einführen, um für die Absolventen eine Voraussetzungsgleichheit hinsichtlich der Berufsausbildung und Mobilität zu schaffen. Als mobilitätshemmend erweisen sich unterschiedliche Bildungsstandards in den einzelnen Bundesländern.

Das ZENTRUM setzt sich für die Förderung christlicher Privat-Schulen ein.

Das ZENTRUM setzt sich für Richtlinien ein, die auf allen Bildungsebenen einen regelmäßigen Erfolgs- und Leistungsnachweis auch von Lehrern und Professoren während ihrer Berufsausübung sicherstellen. Neben den fachlichen Kenntnissen werden insbesondere pädagogische Fähigkeiten der Lehrkräfte überprüft und deren zeitgemäße Fort- und Weiterbildung garantiert.

3.3 Wirtschafts- und Arbeitsmarktpolitik

Die Voraussetzungen für eine funktionierende, freiheitliche und zugleich sozial ausgewogene ganzheitliche Marktwirtschaftspolitik liegen in einem Verständnis von Welt und Mensch, das in der christlichen Werteordnung seinen Ursprung hat. Dies vorausgeschickt vertritt das ZENTRUM ein Konzept der sozialen Marktwirtschaft mit den Zielen einer wirkungsvollen Steuerung über die Märkte, welche mit einer staatlichen Sozialpolitik verbunden ist. Diese soziale Marktwirtschaft, deren Ethik bereits von den Gründungsvätern des ZENTRUM vertreten wurde, geht auch heute davon aus, dass es ohne Eigentum und die damit verbundene Eigentumsordnung keine Freiheit gibt. Dieses ethische Grundverständnis der Väter des ZENTRUM wirkt bis in die Gegenwart hinein und wird von unserer Politik aufgenommen, um aus der Gegenwart heraus die Zukunft zu bestimmen. Die Ethik der sozialen Marktwirtschaft des ZENTRUM ist fest verbunden mit dem Geist der Freiheit.

Das ZENTRUM vertritt die Auffassung, dass eine Volkswirtschaft nur dann gedeihen kann, wenn die vorgenannte geistliche Ausrichtung Leitlinie für das tägliche Handeln und Entscheiden ist. Der Zeitgeist hat das gesellschaftliche Werteverständnis der Produktionsfaktoren Natur/Boden, Arbeit/Wissen, Kapital und Information angegriffen. Das ZENTRUM sieht hier Korrekturbedarf und setzt sich für eine Politik ein, die alle beteiligten gesellschaftlichen Gruppen, voran die Tarifparteien mit deren Arbeitgeberverbänden auf der einen Seite und den Gewerkschaften auf der anderen Seite, durch gesetzliche Hilfestellungen dazu wieder in die Lage versetzt, christlich-soziale Ausgewogenheit für Arbeitgeber und Arbeitnehmer erfahrbar zu machen.

Der Produktionsfaktor Natur/Boden darf nicht länger zu Spekulationen missbraucht werden. Zu oft werden eigennützige Interessen den Aufgaben und der Verpflichtung dem Gemeinwohl gegenüber geopfert. Das ZENTRUM setzt sich dafür ein, dass Siedlungskonzepte nach dem Dormagener Modell bundesweit umgesetzt werden. Durch ein intelligentes und gleichzeitig verblüffend einfaches Finanzierungsmodell des ZENTRUM wurde mit Hilfe der Kommune und dem ortsansässigen Grundstücksverkäufer jungen Familien ausreichend Eigenkapital zur Verfügung gestellt. Durch den engen Schulterschluss von Politikern des ZENTRUM, der Wirtschaft und der Kommune wurde auf diese Weise ca. 400 Familien der Bau eines Eigenheimes ermöglicht, der für sie unter den bundesweit gegebenen Voraussetzungen unmöglich gewesen wäre. Dieses "Dormagener Modell" wird das ZENTRUM bundesweit umsetzen. Ferner wird das ZENTRUM mit seiner Politik gesellschaftlich breit angelegte Aufklärungsarbeit führen und dafür eintreten und kämpfen, dass nicht mehr Gewinnmaximierung Vorrang hat, sondern ein ausgewogener und gerechter Gewinn angestrebt wird. Der "shareholder value" ist nicht das Entscheidungskriterium sondern ein Entscheidungskriterium. Der Produktionsfaktor Arbeit muss bezahlbar und flexibel sein. Er darf nicht ein starres Korsett für Unternehmer sein bzw. werden. Die in unsere Nation hineingelegte Innovationskraft, Präzision und Ausdauer ist als kostbares Gut immer noch reichlich vorhanden – aber für weite Teile unserer Wirtschaft unbezahlbar geworden. Der Produktionsfaktor Kapital wurde von einem "Diener" zu einem "Herren". Institutionen, die satzungsgemäß Kapital verwalten und/oder zur Verfügung stellen, tun dies in einer Weise, die vielen Beteiligten immer häufiger schadet und gegen Grundwerte der christlich-sozialen Werteordnung verstößt. Hier wird das ZENTRUM geeignete Korrekturen mit allen beteiligten gesellschaftlichen Kreisen diskutieren und umsetzen. Das ZENTRUM wird Eigenkapital stärkende Maßnahmen fördern – sowohl für private als auch öffentliche Haushalte und die Wirtschaft. Im internationalen europäischen Vergleich ist Deutschland heute Schlusslicht auf dem Weg von der Industriegesellschaft hin zur Informationsgesellschaft über die

Dienstleistungsgesellschaft.

Europäische Nachbarländer liegen seit Jahren vor uns. Dass Deutschland dort angelangt ist, wo es sich heute befindet, ist das Ergebnis einer Entwicklung, die dem Zeitgeist nachgab. Vorrangiges Ziel der Wirtschaftspolitik des ZENTRUM ist es, dass die Eigeninitiative des Einzelnen in den Dienst der Allgemeinheit gestellt werden soll. Hierfür muss wieder neu das Verständnis entwickelt werden, insbesondere in der Jugend. Der Staat hat über eine aktive Sozialpolitik für soziale Gerechtigkeit und über eine Anti-Monopolpolitik für ausreichenden Wettbewerb zu sorgen. Die soziale Schwäche des Marktes muss durch ein System der sozialen Sicherheit zu Gunsten derjenigen ausgebaut werden, die am Leistungswettbewerb nicht oder nicht mehr teilnehmen können. Die notwendigen staatlichen Maßnahmen müssen marktkonform erfolgen und dürfen Marktprozesse wie z. B. Preisbildung nicht stören um weiterhin den bestmöglichen Einsatz der Ressourcen, insbesondere der Produktionsfaktoren Natur/Boden, Arbeit/Wissen, Kapital und Information zu gewährleisten. Bezogen auf das Problem der Arbeitslosigkeit gilt, dass der Entzug von Arbeit materielle, seelische und geistige schwerwiegende Auswirkungen hat. Aus diesem Grund ist nicht nur zu gewährleisten, dass der Arbeitslose materiell versorgt wird, sondern ihm auch die Möglichkeit der Arbeit geboten wird. Bei der Umverteilung von Arbeit und Einkommen darf es jedoch nicht zu überhöhten Lohnforderungen und auch nicht zur Arbeitszeitverkürzung bei vollem Lohnausgleich kommen, da dies die Unternehmen in eine noch stärkere Rationalisierung treibt.

Die Beachtung der Angebotsseite wie die Schaffung von Anreizen für Investitionen in neue Arbeitsplätze ist dringend geboten. Nur so kann sozialer Frieden erhalten werden. Eine soziale Marktwirtschaft benötigt deshalb einen festen Rahmen, der die Selbstbezogenheit der Wirtschaftsmächte, besonders der multinationalen Konzerne, in seinen Grenzen hält. Das ZENTRUM lehnt jedoch bei einem Staatsinterventionismus einen aufgeblähten Sozialstaat ab, der durch staatliche Übernahme vieler Wirtschaftsaktivitäten die Eigeninitiative lähmt. Nach der christlichen Werteordnung muss Wirtschaftspolitik als ein Dienst am Nächsten verstanden und praktiziert werden. Das Gemeinwohl ist die Mitte unserer Politik. Nur ein schlanker Staat ist dieser Herausforderung langfristig gewachsen.

Zusammenfassung:

Wenn Arbeit bezahlbar bleibt, werden Arbeitsplätze erhalten, durch Innovationskräfte neue geschaffen und dadurch Kapital in Deutschland statt im Ausland investiert. Dadurch gelangen mehr Steuern und Beiträge in die Staatskasse und dessen Sicherungssysteme. Die Politik des ZENTRUM setzt sich dafür ein, dass die wirtschaftsklimatischen Rahmenbedingungen "freundlich" bis "heiter" sind. Unsere Hauptanstrengungen richten sich darauf, die Wirtschaft wieder in Schwung zu bringen, statt Arbeitslosigkeit zu finanzieren.

3.4. Sozialpolitik

Das ZENTRUM vertritt eine Sozialpolitik, in der sich die Bürger frei entfalten und ihre Aufgaben finden können.

Die sozialpolitischen Aufgaben und Probleme können nur in einer Solidargemeinschaft gelöst werden. Um hier einer Vergesellschaftung des Menschen entgegenzuwirken, kann dies nur unter Beachtung des Subsidiaritätsprinzips erfolgen. Der Sozialstaat hat hierbei die Pflicht, die eigenständige und selbstverantwortliche Lebensführung der Bürger zu unterstützen und die soziale Gerechtigkeit für alle zu

verwirklichen.

Dies bedeutet jedoch: Sozialhilfe hat grundsätzlich Hilfe zur Selbsthilfe zu sein. Nach dem Verständnis des ZENTRUM soll somit dem Bürger nicht nur finanziell geholfen werden, sondern nach Möglichkeit (also nicht bei Kranken, Rentnern bzw. bei der Betreuung von Kleinkindern) Arbeit angeboten werden, die dem Allgemeinwohl zugute kommt. Die Familie ist die Kernzelle von Staat und Gesellschaft. Deshalb stellt die Förderung der Familie, auch der Teil-Familie, die wirksamste Form aller Sozialpolitik dar. Die Familie erbringt unersetzbare Sozialleistungen für die Gesellschaft und schafft hierdurch die Grundlage für die besten Lebensbedingungen des Einzelnen. Die rechtliche Gleichstellung und Gleichberechtigung von Mann und Frau muss auch der faktischen Gleichstellung und Gleichberechtigung entsprechen.

Es bleibt festzuhalten, dass Mann und Frau gleichberechtigt aber nicht gleichartig sind. Das ZENTRUM lehnt eine ideologisch propagierte Gleichmacherei ab. Die Tätigkeit als Hausfrau/-mann muss als Beruf angesehen und bewertet werden.

Ebenso ist die Fürsorge für Kranke, Kinder und Menschen mit Behinderungen in der Familie als Leistung im Dienst der Gemeinschaft der beruflichen Tätigkeit voll gleichzusetzen. Aus diesem Grund darf der Hausfrau/-mann und Mutter/Vater für die Familienfürsorge und die Kindererziehungszeit im Blick auf eine spätere soziale Sicherung keine Nachteile entstehen. Das ZENTRUM fordert ein Erziehungsgehalt für den Elternteil, der die Erziehungsarbeit und Pflege anderer Familienmitglieder übernimmt.

Den älteren Mitbürgern muss eine selbständige und eigenverantwortliche Lebensführung ermöglicht werden. Der Familie kommt in der Betreuung alter Menschen eine Aufgabe zu, die ihr nicht ohne weiteres abgenommen werden kann. Menschen mit Behinderungen sind voll- und gleichwertige Mitglieder der Gesellschaft. Deshalb muss die Integration dieser Mitbürger Ziel einer solidarischen Hilfe sein. Diese muss medizinische, soziale und berufsfördernde Maßnahmen einschließen und soll grundsätzlich Hilfe zur Selbsthilfe sein. Entsprechend seinem christlich-sozialen Werteverständnis weiß sich das ZENTRUM gegenüber den Schwachen, Hilfsbedürftigen und am Rande der Gesellschaft lebenden Mitbürgern besonders verpflichtet und wird die Gesetzgebung anpassen, wo dies erforderlich ist.

3.5 Gesundheitspolitik

Im Bereich der Gesundheitspolitik stellen wir uns besonderen Herausforderungen.

Die Budgetierung im Gesundheitswesen muss sofort abgeschafft werden weil sie zu einer Zweiklassenmedizin führt. Das ZENTRUM steht in der Gesundheitspolitik für den erwerbspflichtigen Beitrag. Dies bedeutet: Alle Erwerbspflichtigen, unabhängig davon ob sie Arbeitnehmer, Arbeitgeber (Selbstständige), Freiberufler oder Beamte sind, entrichten Beiträge in die gesetzliche Krankenversicherung. Wir können nicht länger hinnehmen, dass viele junge, gesunde Hochverdiener in die private Krankenversicherung wechseln und die Älteren, zum Teil auch Kranken, verbleiben in der gesetzlichen Krankenversicherung.

Die gesetzliche Krankenversicherung war von Anfang an als Solidargemeinschaft gedacht. Dies muss sie auch wieder werden. Eine Krankenkasse, die vom Solidargedanken getragen ist, braucht keinen Wettbewerb. So ist sie auf eine Krankenkasse für Erwerbspflichtige zu reduzieren. Derzeit stehen mehr als 320 gesetzliche Krankenversicherungen im Wettbewerb zueinander. Alle diese Krankenkassen verfügen über eigene Vorstände, Verwaltungsapparate, Immobilienvermögen, usw. Folglich werden viele Gelder nicht für die Gesundheitspolitik verwendet, sondern versickern in Mehrfach-Aufwendungen.

Das ZENTRUM setzt sich dafür ein, dass Gesundheitspolitik von der Solidargemeinschaft getragen und seinen Bürgern flächendeckend modernste Medizin bereitgestellt werden kann. Dabei ist das ENTRUM nicht mehr bereit, sich die Preise für Medikamente von der Pharma-Industrie in Deutschland diktieren zu lassen. Wir sehen nicht ein, dass das gleiche Medikament, vom selben Hersteller in einem anderen europäischen Land teilweise weniger als 30% des gleichen Preises kostet als in Deutschland. Da dies häufig vorkommt, schlägt das ZENTRUM folgende Vorgehensweise vor:

Bei jedem Medikament, das in Deutschland zugelassen ist, wird überprüft, wie die Preise in unseren europäischen Nachbarländern sind. Diese Preise werden addiert und durch die Anzahl der Länder geteilt, in denen das Medikament zugelassen ist. Dies ist der Höchstpreis, der dann von den Kassen bezahlt wird. Das ZENTRUM tritt für eine stärkere Erforschung und Anwendung der Naturheilkunde als Ergänzung zur Schulmedizin ein. Die Wirksamkeit der Naturheilverfahren muss nachvollziehbar und anerkannt sein. Eine Medizin, die in der Esoterik oder aus dem Okkultismus begründet ist und weder in der Schulmedizin noch in der Naturheilkunde Anerkennung findet, aber auf Krankenschein abgerechnet wird, lehnt das ZENTRUM ab.

Das ZENTRUM tritt für die Unterstützung solcher Familien ein, welche kranke, alte oder behinderte Familienmitglieder zu Hause versorgen und pflegen. Zu deren Unterstützung ist darüber hinaus ein flächendeckendes Netz von Sozialstationen zu errichten.

3.6. Rentenpolitik

Die gesetzliche Rentenversicherung hat bei der Bevölkerung erheblich an Vertrauen verloren. Viele unserer Bürgerinnen und Bürger glauben nicht mehr daran, dass ihre Renten in 20, 30, 40 Jahren gesichert sind. Dieses Misstrauen wurde in der Vergangenheit dadurch geschürt, dass umfassende Reformen ausblieben. Das Festhalten am Generationenvertrag zwischen Alt und Jung kann nur funktionieren, wenn im selben Maße junge Menschen ins Erwerbsleben treten und ältere Bürgerinnen und Bürger in den Ruhestand wechseln. Durch die Kinderlosigkeit unserer Gesellschaft wurde der Generationenvertrag ausgehebelt und die Vorteile dieses Systems funktionieren nicht mehr. Dennoch muss es dem Staat gelingen, eine Basis für eine gesicherte Rentenzahlung im Alter zu schaffen. Als einen entscheidenden Beitrag hierzu sieht das ZENTRUM seine Familienpolitik. Durch die Bezahlung eines Erziehungsgehaltes kommt es zu erheblich mehr Beitragszahlern in die gesetzliche Rentenkasse. Gerade durch das Erziehungsgehalt sowie das Begrüßungsgeld bei der Geburt eines Kindes werden Mütter und Väter ermutigt, auch wieder mehrere Kinder zu haben, was eine Bereicherung für die ganze Gesellschaft darstellt. Auch sollen zur Erweiterung des Versicherungskreises Selbstständige und Beamte beitragen. Die Altersversorgung ist teilweise über Pensionskassen zu privatisieren. Die eingezahlten Beiträge übersteigen in der Regel bei weitem die Rentenzahlung. Die derzeitigen Rentenbeiträge sind wegen ihrer Konjunkturanfälligkeit und der oben beschriebenen Schieflage durch die Veränderungen des Arbeitsmarktes in Zukunft nicht mehr finanzierbar, wenn es der Politik nicht gelingt, rechtzeitig gesellschaftspolitische Veränderungen herbeizuführen. Für diesen Wandel steht aus heutiger Sicht nur die Politik des ZENTRUM. Je früher diese Politik zum Zuge kommt, desto früher kann der Generationenvertrag wieder erfüllt werden. Die von der Politik des ZENTRUM darüber hinaus angestrebte Einrichtung von Pensionskassen soll zwar vom Staat kontrolliert, aber nicht von ihm verwaltet werden. Durch eine mündelsichere Kapitalanlage der Beiträge (ausgerichtet an dem christlich-sozialen Werteverständnis unserer Partei) werden der Wirtschaft enorme Geldmittel zur Verfügung gestellt. Auf diese Weise könnten ebenfalls bestehende Arbeitsplätze gesichert und neue geschaffen werden, was wiederum den Rentenkassen zugute kommt.

Insgesamt soll die gesetzliche, betriebliche und private Altersvorsorge vereinfacht werden. Es sollen Erleichterungen für Firmen eingeführt werden, die ihren Mitarbeitern bereits in der Gegenwart zu altersvorsorgenden Immobilienanschaffungen verhelfen möchten.

3.7. Steuerpolitik

Steuern sind die Einnahmen des Staates und bilden eine wichtige Grundlage für staatliches Handeln und Wirtschaften. Da jeder Bürger, der Einnahmen erzielt, verpflichtet ist im Rahmen seiner Einkommensart Steuern an den Staat zu entrichten, ist der Staat im Gegenzug dazu verpflichtet, verantwortungsvoll mit den Steuergeldern umzugehen.

Bei Verschwendung von Steuergeldern sind die Verursacher in Regress zu nehmen. Diese Maßnahme soll Schluss machen mit der Verschwendung von Steuergeldern in Milliardenhöhe.

Das ZENTRUM setzt sich für eine erhebliche Vereinfachung und eine grundlegende Reform des gegenwärtigen Steuersystems ein. Die Steuerpolitik muss die christliche Pflicht zur Solidarität mit Schwachen einschließen. Sozial schwache und kinderreiche Familien müssen steuerlich entlastet werden. In der Steuerpolitik steht das ZENTRUM für ein konsumorientiertes Steuersystem, d.h. niedrige Abgaben für Güter der Grundversorgung des täglichen Lebens und höhere Abgaben für Luxusgüter. Bei jedem Bürger müssen mindestens 60% seiner Bruttoeinnahmen netto verbleiben.

Das ZENTRUM steht für eine sinngemäße, gerechte Besteuerung der Unternehmen. Betriebe, die Investitionen vornehmen, um Arbeitsplätze zu schaffen, sind weiterhin steuerlich zu begünstigen.

3.8. Städte- und Wohnungsbau-Politik

Die Erhaltung und Gestaltung einer gesunden Umwelt erfordern die ausgewogene Nutzung des begrenzten Gutes von Boden (siehe auch "Wirtschafts- und Arbeitsmarktpolitik").

Wegen der häufig gegensätzlichen Interessen unterschiedlicher gesellschaftlicher Gruppierungen sind klare gesetzliche Rahmenbedingungen erforderlich. Siedlungsgebiete sind sorgfältig zu nutzen und menschenwürdig zu gestalten. Bestehende Gebäude und Baugebiete sollen effektiv genutzt und der Flächenverbrauch für den Verkehr sowie für andere technische Anlagen auf das Notwendigste beschränkt werden. Flächennutzungspläne müssen bestehende Naturschutzzonen berücksichtigen sowie bestehende Naherholungsgebiete schützen. Einer Zersiedelung von Wohnungsgebieten ist entgegenzuwirken. Zur Linderung des vielschichtigen Problems der Wohnungsnot sind Lösungsansätze auf folgenden Ebenen zu finden:

Im Baurecht: weniger restriktive Verordnungen. Durch die Förderung des genossenschaftlichen Wohnens und Erleichterungen des Wohnungserwerbs für breite Bevölkerungskreise mittels sog. von der Politik des ZENTRUM entwickelten Selbsthilfemodellen wird eine höhere Eigentumsquote für Wohnimmobilien erreicht.

Modellcharakter für Deutschland hat das von Politikern des Z E N T R U M entwickelte und umgesetzte Dormagener Wohnungsbauprojekt (s.o. "Dormagener Modell") aus den Jahren 1992 - 1998. Dort kaufte die Kommune 350.000 qm Grund und verkaufte diesen an bauwillige Familien mit einem Sozialrabatt je nach Einkommen zwischen 20% und 60%. Dieser Rabatt wurde als Eigenkapital voll angerechnet. Auf diese Weise konnten ca. 400 junge bzw. kinderreiche Familien ein Eigenheim errichten. Dieses familienfreundliche Modell wurde mehrfach ausgezeichnet, da es eine beispielgebende kommunale Wohnungspolitik charakterisiert, zumal gerade junge Familien große Probleme haben, im freien

Wohnungsmarkt eine angemessene Wohnung zu finden. Es wäre also möglich, mit solchen Wohnungsbauprojekten in ganz Deutschland den Grundstein für eine neue Wohnungspolitik zu legen, die gerade bei jungen Familien ein positives Lebensgefühl fördern würde. Das Dormagener Modell ist auch heute noch nachahmenswert, nicht zuletzt deshalb, weil vor allem die einheimische Bauwirtschaft gestärkt wird, die heute dringend Impulse benötigt.

3.9. Agrarpolitik

Die Landwirtschaft ist ein unverzichtbarer Bestandteil unserer Volkswirtschaft. Ihre Erhaltung ist eine lebenswichtige nationale Aufgabe, die nicht internationalen Gremien überlassen werden kann. Die Basis der Landwirtschaft muss der bäuerliche Familienbetrieb bleiben, da er die unverzichtbare Grundlage für die gesicherte Versorgung der Bevölkerung, für die Landschaftspflege und für die Erhaltung der wirtschaftlichen und sozialen Struktur des ländlichen Raumes darstellt.

Die undurchschaubaren Agrarmarktsubventionen sind gründlich zu überprüfen. Der bäuerliche Familienbetrieb darf nicht zum subventionierten Almosenempfänger abgewertet werden, sondern muss an der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung teilhaben. Überschussproduktionen und die Stilllegungsprämien sind abzuschaffen. Die Politik des ZENTRUM steht für eine Umstrukturierung der Landwirtschaft und eine Neudefinition landwirtschaftlicher Tätigkeit. Dabei werden dem landwirtschaftlichen Betrieb neue Aufgabenbereiche wie der Übergang in die Forstwirtschaft, der Anbau von nachwachsenden Rohstoffen, eine intensive Landschaftspflege und weitreichende Umweltschutzaufgaben übertragen. Betriebe, die in diesem Bereich arbeiten, sind angemessen zu fördern, ohne dass erneut in die Preisbildungsprozesse eingegriffen wird. Die Politik des ZENTRUM will Bauern und Verbrauchern gleichermaßen dienen, indem sich das ZENTRUM für den Wegfall des quantitativen Produktionsdrucks zugunsten eines systematischen Ausbaus der ökologischen Landwirtschaft einsetzt. In diesem Zusammenhang ist uns die artgerechte Tierhaltung und -ernährung ein großes Anliegen.

Das ZENTRUM setzt sich in seiner Politik dafür ein, dass bei der Betrachtungsweise der Herausforderungen durch den Umgang mit der Schöpfung, wozu die Landwirtschaft ausdrücklich gehört, eine Rückbesinnung auf christlich-soziale Werteordnungen erfolgt.

3.10. Umwelt- und Energie-Politik

Die Umweltpolitik ist für das ZENTRUM Anliegen und Verpflichtung zugleich. Hier steht für das ZENTRUM die Bewahrung der Schöpfung an erster Stelle. Die Artenvielfalt von Pflanzen und Tieren in unserem Land darf nicht länger der Willkür und Profitgier von Einzelnen zum Opfer fallen. Eingriffe in die Natur durch Besiedlung, Verkehrswegenetze (Straßenbau, Schienenbau, etc.), Firmenansiedlungen sind unverzichtbar, erfordern aber, dass diese genau bedacht werden müssen. Für unsere Entscheidungsfindung ist ausschlaggebend, dass wir diese auch noch vor unseren Kindern und Kindeskindern verantworten können.

Die Politik des ZENTRUM steht zwar für eine umweltfreundliche Industriepolitik und Automobilwirtschaft. Aber es darf bei Entscheidungen, die den Umweltschutz betreffen, nie vorrangig wirtschaftlichen Erwägungen der Vorzug gegeben werden. Vorrang unserer Politik ist immer der bestmögliche Schutz unserer Umwelt für unser Land und unsere Bürger. Der weitere Ausbau des öffentlichen Personen- und

Güterverkehrs ist sicherzustellen. Der notwendige Individualverkehr kann dadurch nicht ersetzt werden. Mautgebühren bei gleichzeitiger Abschaffung der Kfz- Steuer zur Finanzierung und Unterhaltung der Autobahnen entsprechen sowohl den ökologischen Vorstellungen als auch der vom ZENTRUM vertretenen und geforderten konsumorientierten Steuerpolitik.

Das ZENTRUM tritt für die Sicherstellung der Energieversorgung ein. Bei der Energiegewinnung sollen die Belastungen so klein wie möglich gehalten werden. Das ZENTRUM tritt für die vermehrte Förderung und Anwendung alternativer Energiequellen ein, wobei die Erhaltung des Landschaftsbildes berücksichtigt werden muss.

Das ZENTRUM steht dem Monopol der Energieversorgungs- Gesellschaften skeptisch gegenüber, da dieses Monopol sich negativ auf mittlere und kleinere Energieerzeuger und letzten Endes auf den Verbraucher nachteilig auswirkt. Die Einspeisung elektrischer Energie ins öffentliche Netz durch Kleinerzeuger muss begünstigt bleiben. Das ZENTRUM setzt sich für eine Veröffentlichung und ein Vorkaufsrecht des Staates für Erfindungen auf dem Gebiet der Energietechnik ein. Der Staat hat hier seiner Pflicht nachzukommen, das Wohl der Menschen vor wirtschaftliche Interessen zu stellen.

3.11. Forschung und Technik

Die Bundesrepublik Deutschland zählt zu den großen Industrienationen. Den Wohlstand hat unser Land zum großen Teil seinem Erfindungsreichtum, seiner Forschung und seiner Technik zu verdanken. Deutschland zählte jahrzehntelang mit seinen Wissenschaftlern und Forschern zur absoluten Weltspitze. Das ZENTRUM steht für eine Forschungsoffensive.

Wissenschaftler, Forscher und Techniker aus aller Welt müssen in Deutschland beste Arbeitsbedingungen, Fördermittel und Unterstützung vorfinden. Gerade im Bereich der Medizin, Umwelttechnik und Mobilität muss deutsche Wissenschaft und Technik zurück an die Weltspitze. Der Wunsch nach Spitzenleistung in den vorgenannten Bereichen und auch allen anderen Bereichen der Wissenschaft und Forschung darf nicht dazu führen, dass unsere christlich-sozialen Grundwerte aufgegeben werden. Wir müssen verstehen, dass es ohne Investitionen keinen Gewinn gibt. Deshalb müssen wir in unsere Universitäten und Fachhochschulen investieren. Wer Wissenschaftler und Techniker auf höchstem Niveau möchte, muss den Studierenden entsprechende Bedingungen und Materialien zur Verfügung stellen. Dann wandern unsere eigenen Wissenschaftler und Begabten nicht mehr aus, sondern entwickeln ihre Fähigkeiten und Begabungen hier.

3.12. Medienpolitik

Information ist eine wesentliche Säule der Demokratie.

Die freie Meinungsäußerung jedes Einzelnen und der Medien ist in Deutschland gewährleistet. Hieraus ergibt sich die Pflicht, insbesondere für die Medien, den Bürgern ein breites Angebot an Information, Kultur, Bildung und Unterhaltung anzubieten.

Da die öffentliche Meinung der Bürger weitgehend von den Medien geprägt wird, haben diese hier eine besonders hohe Verantwortung, objektiv und ausgewogen zu berichten.

Das ZENTRUM würde einen Medienrat begrüßen, der sich aus verschiedenen Wissenschaftlern, Psychologen, Journalisten, Vertretern von Elternverbänden, etc. zusammensetzt. Dieser Medienrat hat darauf zu achten, dass bei allen Programmen wichtige Rechtsgüter wie die verfassungsgemäße Ordnung,

die Würde des Menschen, der Ehe und Familie sowie die Sittlichkeit geschützt sind.

Das ZENTRUM möchte das Recht auf freie Meinungsäußerung nicht einschränken, jedoch möchten wir darauf verweisen, dass der Informationsauftrag von Journalisten an die Grundwerte unserer Verfassung gebunden ist. Freie Meinungsäußerung und Pressefreiheit heißen nicht, dass die Wahrheit und die Wahrung der Menschenwürde außer Acht gelassen werden können. Der Gesetzgeber ist verpflichtet, Persönlichkeitsrechte des Einzelnen vor Missbrauch und Verletzung zu schützen.

3.13. Innenpolitik

Die Sicherung der Grundwerte durch Rechtsnormen, welche das Zusammenleben der Bürger ordnen, muss das Ziel einer rechtsstaatlichen Politik sein. Diese sichert auch dem Schwächeren Gerechtigkeit zu, weil Konflikte nicht nach dem Willen des Stärkeren, sondern nach den Normen des Rechtes entschieden werden müssen. Die zunehmende Gewaltbereitschaft in der Gesellschaft und die international operierende und organisierte Kriminalität bedrohen die Sicherheit unserer Bürger. Das ZENTRUM ist für eine entschlossene Bekämpfung jeglichen Verbrechens und fordert die konsequente Umsetzung der Gewaltenteilung von Legislative, Exekutive und Judikative. Nur dann kann der Bürger Vertrauen in die Rechtsordnung und den Schutz des Staates erfahren.

Ebenso ist der Bürger auch vor Machtmissbrauch durch Vollzugsorgane des Staates zu schützen. Hierbei sollen Freiheitlichkeit und die Autorität des Staates keine Gegensätze, sondern Ergänzung sein. Das ZENTRUM setzt sich für eine konsequente Umsetzung der inneren Sicherheit ein. Ein schwacher Staat, der Unrecht toleriert, widerspricht dem christlich-sozialen Selbstverständnis, zerstört jegliches Rechtsbewusstsein und letztendlich sich selbst.

Wesentliche Gestaltungsprinzipien unseres Staates sind der Föderalismus und die hiermit verbundene kommunale Selbstverwaltung.

Den Kommunen sind weitestmögliche Entscheidungsbefugnisse einzuräumen. Ziel ist eine größtmögliche wirtschaftliche und finanzielle Selbstständigkeit gegenüber Bund und Ländern. Ebenso sind eine sparsame und bürgernahe Verwaltung sowie eine Dezentralisierung in überschaubare Einheiten anzustreben. Die Freiräume des Bürgers dürfen nicht dadurch beschnitten werden, dass der Staat immer mehr Aufgaben an sich zieht und schließlich zum totalen Staat wird. Das ZENTRUM bekämpft jede Form einer totalitären Herrschaft, weil diese ein Leben in Würde und Selbstbestimmung missachtet.

Das Recht auf Religionsfreiheit ist unverzichtbar. Kein Bürger darf wegen seiner Religion oder seines Glaubens benachteiligt werden.

Jedoch wendet sich das ZENTRUM gegen jeglichen verfassungsfeindlichen Extremismus.

Deutschland ist kein Einwanderungsland. Insofern ist der unkontrollierten Aufnahme von Wirtschaftsflüchtlingsen Einhalt zu gebieten. Durch eine von Europa gesteuerte kontrollierte Einwanderungshilfe ist diesem Trend an der Wurzel zu begegnen.

Das Asylrecht für Kriegs- und Bürgerflüchtlinge und für Menschen, die an Leib und Leben in ihrem Staat bedroht sind, ist zu gewährleisten.

Diesem Recht sieht sich Deutschland in Anbetracht seiner Vergangenheit besonders verpflichtet. Das Asylrecht endet mit der Beendigung der Gefahr und der Bedrohung aus dem Herkunftsland.

Ausländer, die nicht der EU angehören und das Gastrecht durch die Verübung von Straftaten in unerträglicher Weise missbrauchen, sind unverzüglich bzw. nach Verbüßung ihrer Strafe in ihre

Heimatländer zu überstellen. Es gilt zu prüfen, ob Möglichkeiten bestehen, dass in Deutschland rechtskräftig Verurteilte ihre Strafen direkt in ihren Heimatländern verbüßen müssen.

Das ZENTRUM steht für eine ausländerfreundliche Politik, möchte jedoch kein multikulturelles Deutschland.

Das ZENTRUM wendet sich gegen die doppelte Staatsbürgerschaft und fordert mit Vollendung des 21. Lebensjahres bei doppelter Staatsbürgerschaft eine Entscheidung für eine Staatszugehörigkeit.

Das ZENTRUM fordert vor Erteilung der deutschen Staatsbürgerschaft einen Befähigungsnachweis von Grundkenntnissen der deutschen Sprache in Wort und Schrift.

3.14. Außenpolitik

Grundlage der Außenpolitik des ZENTRUM ist eine Völkerverständigung zum Frieden in Freiheit mit dem Ziel des Selbstbestimmungsrechtes der Völker.

Das ZENTRUM setzt sich für eine friedliche Politik gegenüber den anderen Staaten ein. Es unterstützt jegliche Bestrebungen, um in anderen Ländern der Welt die Menschenrechte und die freie Religionsausübung durchzusetzen.

Gegen Länder, in denen dies nicht beachtet oder Minderheiten verfolgt werden, sollen sowohl durch diplomatischen als auch durch wirtschaftlichen Druck in Abstimmung mit anderen Völkerorganisationen geeignete Maßnahmen ergriffen werden; dies gilt besonders für diktatorisch geführte Staaten.

Das ZENTRUM steht für eine bündnisorientierte Außenpolitik. Gerade in schwierigen Fragen ist das Interesse Deutschlands mit den Bündnispartnern abzusprechen. Das kann dazu führen, dass eigene Interessen dem Interesse des Gemeinwohls der Völkergemeinschaft untergeordnet werden müssen.

Das ZENTRUM tritt für eine europäische Union der Vaterländer ein.

Hierbei müssen die Wahrung der jeweiligen Nationalität und die Souveränität der einzelnen Mitgliedsstaaten gewährleistet sein. Das ZENTRUM wünscht den Erhalt und die Förderung der nationalen und regionalen Identität der Bürger, ihrer Kulturen und ihrer Traditionen. Ein Europa, welches durch eine zentralistische Bürokratie regiert wird, lehnen wir ab.

Ebenso ruft die momentane Marktverzerrung u.a. durch die verschiedenen Gesetzgebungen und Steuersysteme der einzelnen EU-Mitgliedsstaaten unseren Widerspruch hervor. Die Organe der EU sowie die europäische Gesetzgebung müssen grundlegend, vor allem im Hinblick auf die Demokratie, auf Transparenz und Bürgernähe geändert werden.

3.15. Verteidigungspolitik

Das ZENTRUM verfolgt eine Sicherheits- und Verteidigungspolitik, welche sich zum Ziel gesetzt hat, die freiheitlich-demokratische Grundordnung unseres Staates zu bewahren.

Das ZENTRUM ist bestrebt, eine friedliche Politik nach christlichsozialen Grundsätzen zu führen. Für den Fall, dass unser Vaterland von einem Angreifer kriegerisch bedroht wird, bejaht das ZENTRUM eine militärische Verteidigung. Um eine Verteidigung Deutschlands zu sichern, befürwortet das ZENTRUM das NATO-Bündnis bzw. ein Militärbündnis mit demokratischen Staaten. Bei Interventionskriegen muss im Einzelfall der Deutsche Bundestag mit einer Mehrheit zustimmen.

So lange die allgemeine Wehrpflicht besteht, muss die Verweigerung aus Gewissensgründen möglich sein

und die Ableistung des Zivil bzw. Sozialdienstes zugestanden werden.

Das ZENTRUM steht für die Einsetzung einer Expertenkommission, die prüft, ob die allgemeine Wehrpflicht oder eine Berufsarmee zu einer effektiven und besseren Verteidigung unseres Landes führt. Da das ZENTRUM eine Armee in unserem Land absolut befürwortet, sehen wir uns auch verpflichtet, unsere Soldaten mit bestem und modernstem Material auszustatten. Soldaten sind Bürger in Uniform und sind vor Verunglimpfungen auch strafrechtlich zu schützen.

Das ZENTRUM fordert ein weltweites Verbot aller A-, B- und C Waffen sowie die Ächtung der Herstellung und des Gebrauchs von Landminen.

3.16. Post und Verkehr

Das ZENTRUM verfolgt eine Verkehrspolitik, die den öffentlichen Nahverkehr gegenüber dem Individualverkehr bevorzugt.

Es fordert den Einsatz von Fahrzeugen mit minimalem Energieverbrauch und abgasarmen Motoren. Jedoch ist sich das ZENTRUM dessen bewusst, dass es vor allem in dünner besiedelten ländlichen Gebieten zum Individualverkehr keine brauchbare Alternative gibt und dieser deshalb steuerlich nicht benachteiligt werden darf.

Im städtischen Bereich und in Ballungsgebieten muss der öffentliche Nahverkehr attraktiver gestaltet werden. Dazu zählt ein regelmäßiger Taktverkehr, gesicherte Anschlüsse an die Verkehrsknotenpunkte, moderne Transportmittel und vor allem preisgünstige Tarife, speziell für Familien, Schüler, Senioren und Menschen mit Behinderungen.

Im Straßenverkehr darf der maximale Blutaikoholspiegel 0,3 Promille nicht überschreiten.

In reinen Wohngebieten tritt das Z E N T R U M für eine Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h ein. Um die Einhaltung der geforderten 30 km/h durchzusetzen, sollen Straßen durch Barrikaden (Pflanztröge, etc.) verengt werden. Auch zusätzliche Kontrollen sollen zur Einhaltung der vorgeschriebenen Höchstgeschwindigkeit führen.

Der Güterverkehr ist bevorzugt auf Schienen- und Wasserwegen abzuwickeln. Dazu dient der Ausbau des Streckennetzes der Bahn.

Post und Bahn sollten aus sozialpolitischen Gründen in das Eigentum des Bundes zurückgeführt werden, da sich in der Vergangenheit gezeigt hat, dass die aus Gewinnmaximierung ausgerichteten Unternehmen den sozialen Belangen der Bürger nicht gerecht werden konnten.

Das ZENTRUM setzt sich für einen bundeseinheitlichen Tarifverbund des öffentlichen Nah- und Fernverkehrs ein.

3.17. Kultur, Kunst und Sport

Auch die Kultur und die Geschichte sowie die Kulturpolitik eines Landes bestimmen das Ansehen in der Welt. In der Kulturpolitik steht Deutschland auch vor neuen Herausforderungen.

Deutschland kann mit großem Stolz auf die Leistungen von Gelehrten, Forschern und Künstlern zurückblicken, die in anderen Ländern Anerkennung finden und unvergessen bleiben.

Ein zunehmendes Interesse an der deutschen Sprache ist sehr erfreulich. Der Kulturaustausch zwischen den Völkern ist für deren Beziehungen unverzichtbar. Deutschland verfügt über ein wunderbares Kulturerbe, das den Menschen im eigenen Land und im

Ausland zugänglich gemacht werden muss. Die deutsche Kultur und Kunst muss an deutschen Schulen im In- und Ausland gefördert werden, wobei Kunst dort endet, wo sie durch ihren Ausdruck gesetzeswidrig ist.

Sport ist mehr als nur Bewegung.

So setzt sich das ZENTRUM dafür ein, dass auch in der Schule wieder mehr Zeit für Sport zur Verfügung steht. Sport fördert nicht nur die Gesundheit, sondern erzieht zu Fairness, fördert den Teamgeist und das Streben, Ziele gemeinsam zu erreichen.

Das ZENTRUM steht für ein breites Sportangebot in Verbänden und Vereinen und setzt sich für die zielorientierte Betreuung des Spitzensports ein. Sport ist ein Instrument der Völkerverständigung.

3.18. Verbraucherschutz

Die Worte "Interessen- und Verbraucherschutz" sind in letzter Zeit zu Schlagworten geworden. Im Prinzip sieht das ZENTRUM im Verbraucherschutz nichts Neues. Es war schon immer die Pflicht des Staates, darauf zu achten, dass Erzeuger von Lebensmitteln nicht ungesunde oder minderwertige Nahrungsmittel in den Handel bringen. Richtlinien einzuführen, die über Herkunft, Zusammensetzung und Qualität Auskunft geben, liegen beim Staat.

Das ZENTRUM steht für einen Verbraucherschutz, der mehr als nur Lebensmittelrichtlinien umfasst. In allen Bereichen des Konsums müssen die Rechte der Verbraucher gestärkt werden. Dort wo Verbraucher in die Irre geführt werden, muss das Recht der Vertragsauflösung gegeben sein.

4 Nachwort

Mit der Offenlegung unseres politischen Selbstverständnisses erhält der Wähler die Möglichkeit, seinen heutigen Standort zu überprüfen. Gleichzeitig möchten wir all denjenigen eine neue politische Heimat anbieten, die sich den vorgetragenen Werten verpflichtet fühlen. Politische und wirtschaftliche Programme und Ziele unterliegen einer fortlaufenden Entwicklung und haben stets nur bedingten Wert, weil sie zeitnah umgesetzt und erreicht werden müssen. Unsere Vorstellungen werden einerseits durch unsere Zielsetzung für unseren Staat bestimmt, andererseits stehen sie sich stetig ändernden sachlichen Gesichtspunkten gegenüber. Deshalb müssen sie immer wieder auf der Grundlage der christlich-sozialen Werteordnung zuverlässig und konsequent überprüft und ausgerichtet werden. Die Aufstellung und Anpassung solcher Programme und Ziele erfordert die Mitwirkung von Sachverständigen, deren Gewissen uneingeschränkt dieser Werteordnung verpflichtet ist und den darin gestellten Anforderungen entspricht. Auch wenn Christen nicht die überwiegende Mehrheit der Wähler unserer Partei stellen, so gibt es doch in unserem Volk eine Mehrheit, die nach christlichen Maßstäben als Richtschnur für politisches Handeln ruft.

Diesen Ruf hören wir und haben uns deshalb neu auf den Weg gemacht, an die Arbeit der Gründungsväter unserer Partei anzuknüpfen und zusammenzuführen, was zusammen gehört und zu trennen, was getrennt gehört.

Sämtliche Mitglieder des ZENTRUM sind sich darin einig geworden, dass dies nur auf der Grundlage einer ganzheitlich ausgerichteten christlich-sozialen Werteordnung gemeistert werden kann, wie wir sie oben dargelegt haben.